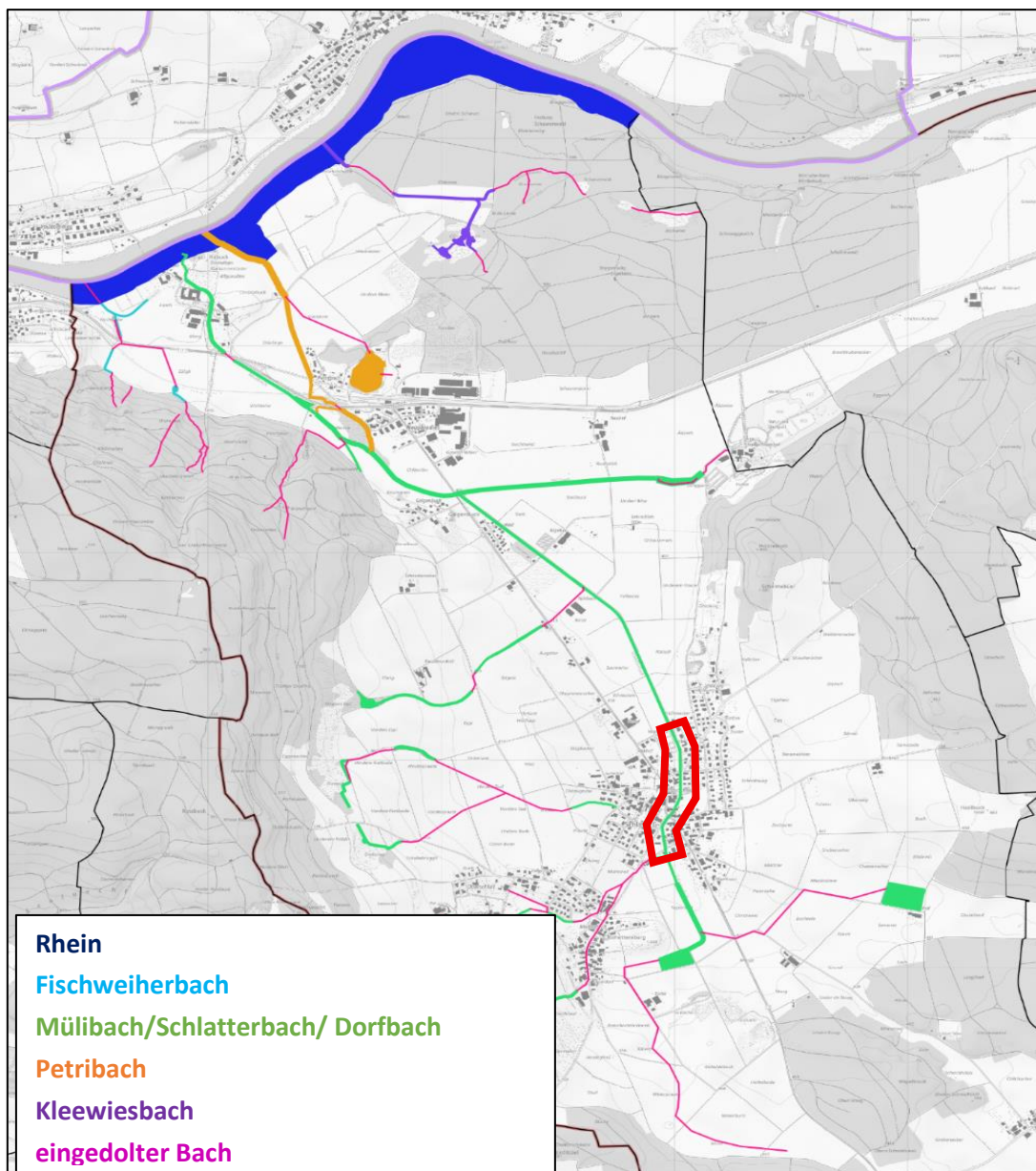




Grundeigentümergebundene Gewässerraumausscheidung des Dorfbachs der Gemeinde Schlatt (TG)



Planungsbericht zum Gewässerraumlinienplan

nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Stand am 25.11.2025 (zur öffentlichen Auflage)

Impressum

Auftraggeber

Gemeinderat Schlatt TG
Mettschlatterstrasse 2
8252 Schlatt TG

Bearbeitung

Winzeler + Bühl
Rheinweg 21
8200 Schaffhausen

Michael Kahler, Projektleitung und Sachbearbeitung
Matthias Ott, Stv. Projektleitung und Qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1 Allgemeines	7
1.1 2. Öffentliche Auflage	7
1.2 Ausgangslage und Aufgabe	7
1.3 Grundsätzliches Ziel	7
1.4 Zweck des Planungsberichts	7
1.5 Planungsanlass.....	7
1.6 Planungsgebiet	8
1.7 Charakteristik des Gewässers	8
1.8 Planungsziel	9
2 Grundlagen	10
2.1 Was ist ein Gewässerraum.....	10
2.2 Rechtsgrundlagen	11
2.2.1 Rechtsgrundlagen Bund	11
2.2.2 Rechtsgrundlagen Kanton	14
2.2.3 Rechtsgrundlagen Gemeinde.....	17
2.3 Sachgrundlagen	19
2.3.1 Berichte, Grundlagenarbeiten	19
2.3.2 Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	22
2.3.3 Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Gewässern	22
2.3.4 Konflikte mit anderen Planungsinstrumenten	24
2.3.5 Gebiete «dicht überbaut».....	25
3 Erläuterungen zum Gewässerraum	32
3.1 Plausibilisierung des grundeigentümergebundenen Gewässerräumens	32
3.1.1 Allgemeines.....	32
3.1.2 Übersicht Gewässerabschnitte	33
3.1.3 Natürliche Sohlenbreite	34
3.2 Festlegung grundeigentümergebundener Gewässerräume, Fließgewässer	34
3.2.1 Abschnitte 01.02: Mülibach mit Seitenarmen	35
3.3 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerräumens	35
3.4 Unterhalt und Zugänglichkeit	35
4 Interessensabwägungen.....	36
4.1 Übersicht	36
4.2 Reduktion im Falle «dicht überbaut».....	36
4.2.1 Grundsätzliches.....	36

4.2.2	Reduktion des Gewässerraums am Dorfbach Abschnitt 01.02_10c	36
4.3	Verzicht auf Erhöhung des Gewässerraums im Fall «Hochwasser» bei diversen Abschnitten .	38
5	Verfahren.....	41
5.1	Historie	41
5.2	Gemeinderatsbeschluss.....	41
5.3	Vorprüfung	41
5.4	Mitwirkung.....	41
5.5	Auflage, Einspracheverfahren.....	41
5.6	Erlass, Genehmigung und Inkraftsetzung	41
Anhang 1	Literatur-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis.....	42
Anhang 1	Beurteilung «dicht überbaut»	44
Anhang 2	Verständnisfragen.....	45
Anhang 3	Öffentliche Auflage und Einspracheentscheide	49

Beilagen

Beilage 1 Technische Dokumentation Dorfbach Abschnitte 01.02_10a-d

Häufig verwendete Abkürzungen

GWR	Gewässerraum
DBU	Departement für Bau und Umwelt TG
GSchV	Gewässerschutzverordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
PBG	Planungs- und Baugesetz TG
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz TG
RPG	Raumplanungsgesetz CH
AfU	Amt für Umwelt, Kt. Thurgau
BAFU	Bundesamt für Umwelt
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege TG
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren TG
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren
ARE	Amt für Raumentwicklung
NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
FFF	Fruchtfolgeflächen
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis

Lesehilfe

Hochgestellte Zahlen in eckigen Klammern^[1] verweisen auf das Literaturverzeichnis (Anhang 1).

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung soll der Bevölkerung einen verständlichen Überblick über die Ziele, Methoden und Ergebnisse des Planungsberichts bieten sowie die Bedeutung der Massnahmen für den Natur- und Hochwasserschutz hervorheben.

Hintergrund: Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Diese Festlegungen dienen dazu, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten, Hochwasserschutz zu bieten und eine nachhaltige Gewässernutzung zu ermöglichen.

Ziele: Der Planungsbericht erläutert die Herleitung und Festlegung der Gewässerräume sowie die Abwägung der durch den Gewässerraum tangierten öffentlichen und privaten Interessen.

Planungsgebiet und Methode: Das Planungsgebiet umfasst die Gemeinde Schlatt im Kanton Thurgau. Die Festlegung der Gewässerräume basiert auf bestehenden rechtlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur natürlichen Gerinnesohlenbreite der Gewässer. Historische Karten und aktuelle Feldbeobachtungen wurden herangezogen, um die genauen Breiten der Gewässerräume zu bestimmen.

Ergebnisse: Der Bericht legt die genauen Abmessungen der Gewässerräume für verschiedene Abschnitte der Gewässer in Schlatt fest. Bei der Festlegung der Gewässerräume sind verschiedene Szenarien zu berücksichtigen. Dies kann unter anderem zu einer asymmetrischen Festlegung zum Schutz von Ackerland oder zu einer Erweiterung des Gewässerraums in besonders wertvollen Gebieten führen. Für jeden Abschnitt ist ein minimaler Gewässerraum definiert, der in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Abschnitts nicht unterschritten werden darf.

Revitalisierung und Naturschutz: Ein zentraler Punkt des Berichts ist die Abwägung zwischen der Förderung der Biodiversität und der Revitalisierung von Bachläufen einerseits und den Interessen der Landwirtschaft andererseits. Dies umfasst Gewässerräume, in denen Massnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Flussverläufe und die Schaffung von Feuchtgebieten als Lebensraum für gefährdete Arten wie den Springfrosch und die Zauneidechse möglich sind, ohne die produzierende Landwirtschaft, die der Sicherung der Ernährungsgrundlage dient, zu beeinträchtigen.

Hochwasserschutz: Die Festlegung der Gewässerräume trägt auch dazu bei, Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen. Obwohl für einige Abschnitte keine speziellen Massnahmen nötig sind, werden die Gewässerräume so dimensioniert, dass sie auch bei erhöhten Abflussmengen ausreichenden Schutz bieten und bei allfälligen Hochwasserschutzprojekten genügend Raum für die Umsetzung vorhanden ist.

Beteiligung der Bevölkerung: Der Planungsprozess umfasst die Mitwirkung der Bevölkerung. Öffentliche Informationsveranstaltungen und Vernehmlassungen ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, sich zu informieren und ihre Meinung einzubringen.

Fazit: Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Schlatt ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zur Förderung der Biodiversität, zum Schutz vor Hochwasser und zur Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Durch die Einbeziehung der Bevölkerung und die detaillierte wissenschaftliche Basis wird eine nachhaltige Nutzung und Pflege der Gewässer in Schlatt gewährleistet.

1 Allgemeines

1.1 2. Öffentliche Auflage

Das Departement für Bau und Umwelt hat den Gewässerraum für den Abschnitt 01.02_10 der Gewässerraumplanung vom 27.05.2025 abgelehnt. Der Vorliegende Bericht behandelt den nun überarbeiteten Bericht.

1.2 Ausgangslage und Aufgabe

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes^[1] haben die Kantone zur Festlegung des Raumbedarfs für oberirdische Gewässer, damit ihre natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung gewährleistet werden können. Dazu wurde für das gesamte Kantonsgebiet der behördenverbindliche Gewässerraumbedarf festgelegt. Die die behördenverbindlichen Gewässerräume sind zu überprüfen und mittels Gewässerraumlinienplänen als Sondernutzungspläne nach dem Planungs- und Baugesetz eigentümerverbindlich auszuscheiden, respektive festzulegen.

1.3 Grundsätzliches Ziel

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Sie sind ausreichend zu bemessen, damit sie diese Funktionen wahrnehmen können.

1.4 Zweck des Planungsberichts

Mit dem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)^[2] erstattet die die erlassende Behörde der Genehmigungsbehörde Bericht über die Ausscheidung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung, der Berücksichtigung des kantonalen Richtplanes und des relevanten Bundesrechts sowie der Partizipation der Bevölkerung. Zudem dient er im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens als Erläuterung der Planung.

1.5 Planungsanlass

Grund für die Planung ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018, welcher die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume bis spätestens 31. Dezember 2026 festschreibt. Dazu hat Winzeler + Bühl vom Gemeinderat Schlatt TG mit Entscheid vom 9. Mai 2022 den Auftrag zur Ausscheidung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume erhalten.

1.6 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Dorfbach, Abschnitt-Nr. 01.02_10a-d.

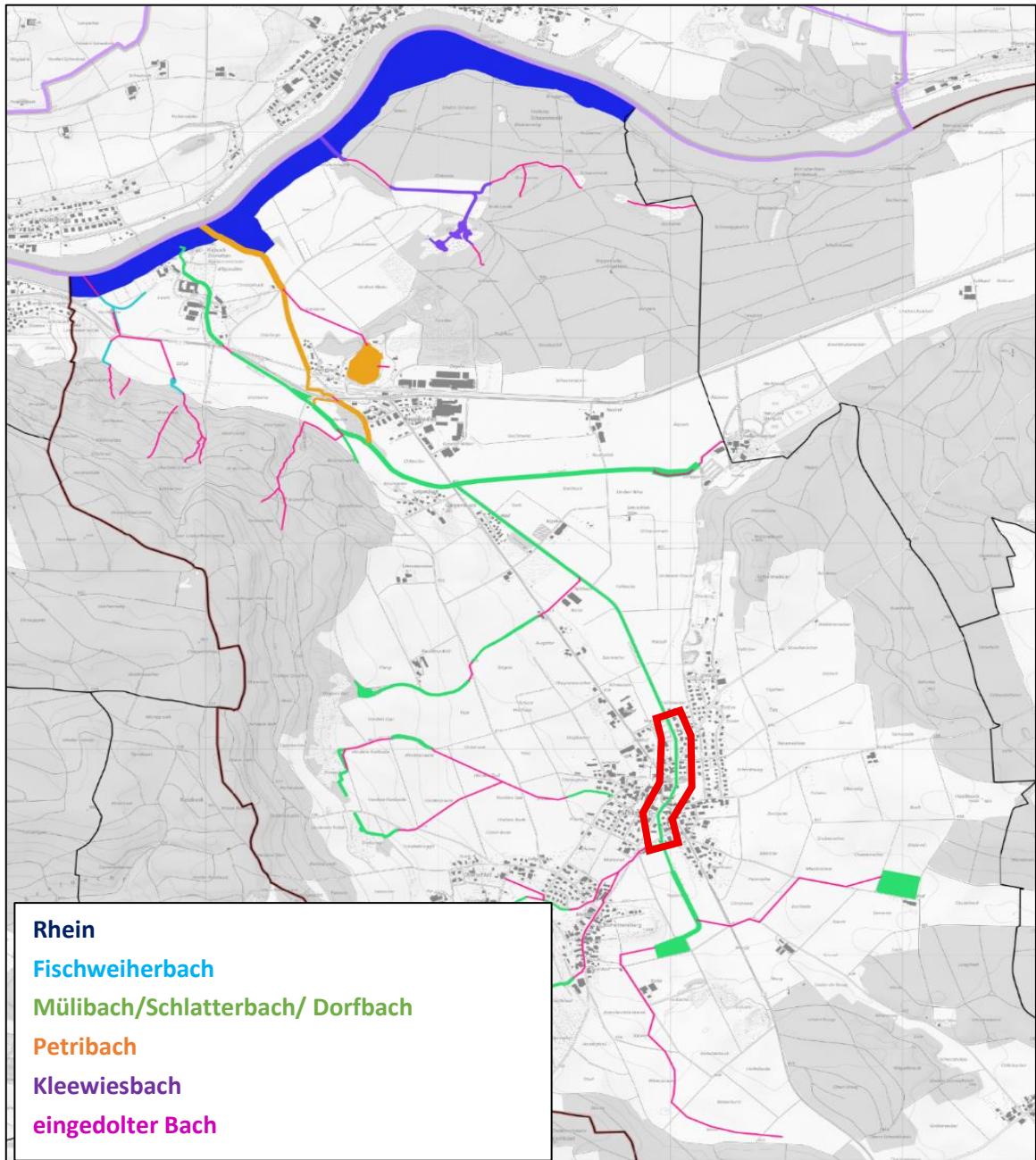


Abbildung 1: Übersicht Gewässer, roter Rahmen = Bearbeitungsperimeter; eigene Darstellung

1.7 Charakteristik des Gewässers

Dorfbach 01.02

Der Mülibach mündet beim ehemaligen Nonnenkloster Paradies in den Rhein. Innerhalb des Klosters ist er kanalisiert und wurde früher zur Energiegewinnung genutzt, wie stillgelegte Anlagen und Verbauungen zeigen. Ausserhalb der Klostermauern wurde er ans Kulturland angepasst, was sich bis zur Bahnlinie hinzieht. Nach der Bahnlinie bis zur Kantonsstrasse Neuparadies–Schlatt ist weitgehend ein natürlicher Zustand erhalten geblieben, wovon ein Teil als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Mülibach ist ein bedeutender Bach, der vom Chundelfingerhof gespeist wird, welche heute eine Leistung von 4'000 bis 5'000 l/min erbringt.^[4] Ab der Einmündung des Schlatterbachs, kurz vor dem Durchlass unter der Kantonsstrasse, präsentiert sich der Bach mit dem Charakter eines

Entwässerungsgrabens. Der Mühlbach wurde 2019 renaturiert. Der Schlatterbach wird innerhalb des Siedlungsbereichs als Dorfbach bezeichnet. Er ist mit ca. 2 km der längste Bach auf dem Gemeindegebiet Schlatt. Sein Quellgebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet, nahe an den Waldrändern. Zahlreiche Nebenarme, die ebenfalls Quellwasser aus den östlichen Hanglagen bringen, daneben Einleitungen von Drainagen, speisen den Bach. Nach der Kantonsstrasse bis zur Quelle ist der Bach kanalisiert und zeichnet sich durch eine strenge Geometrie aus, d. h. Breiten- wie auch Tiefenvarianzen fehlen gänzlich. Die Bachsohle ist mit Betonschwellen, die entlang der Ränder abgescrägt sind und bis zum Siedlungsbeginn reichen. Innerhalb der Siedlung sind die Ufer mit Betonmauern befestigt. Oberhalb des Siedlungsgebiets bis zur Quelle weisen die Ufer durchgehend Hartbebauungen mit Naturbruchsteinen auf. Aufgrund der strengen Linienführung und der scharfen Abgrenzung zwischen dem Gewässer und Umland lassen dynamische Prozesse nicht zu. Es fehlen naturnahe Strukturen mit einer entsprechenden Vegetation für Gewässerlebewesen und Bodentiere. Die Böschungen sind zum Teil mit artenreichen Hecken und Solitärsträuchern bepflanzt. Das ausserordentlich vielfältige Sortiment bietet den Vögeln Nahrung sowie Unterschlupf für Bodentiere sowie als Warteraum für den Vernetzungskorridor (Thurgauer Vernetzungskorridor Nr. 553), welcher den bewaldeten Buchberg über das «Schlatter Wiesenthal» mit dem Kohlfirstgebiet verbindet. Die meisten der weiteren Nebenbäche beziehen ihr Wasser aus den Sumpfgebieten des westlich gelegenen Hanges von Schlatt. Einzig der Strang 01.02.06 bringt Wasser aus dem östlichen Gebiet von Schlatt, vorwiegend aus dem Schilfweiher «Riet»^[4].

1.8 Planungsziel

Grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums der Gemeinde Schlatt TG für Teilabschnitte des Dorfbachs 01.02_10a-d.

2 Grundlagen

2.1 Was ist ein Gewässerraum

Der Gewässerraum bildet den mit dem Gewässer direkt verbundenen Lebensraum. Er besteht bei Fließgewässern aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen (vgl. Abb. 2).

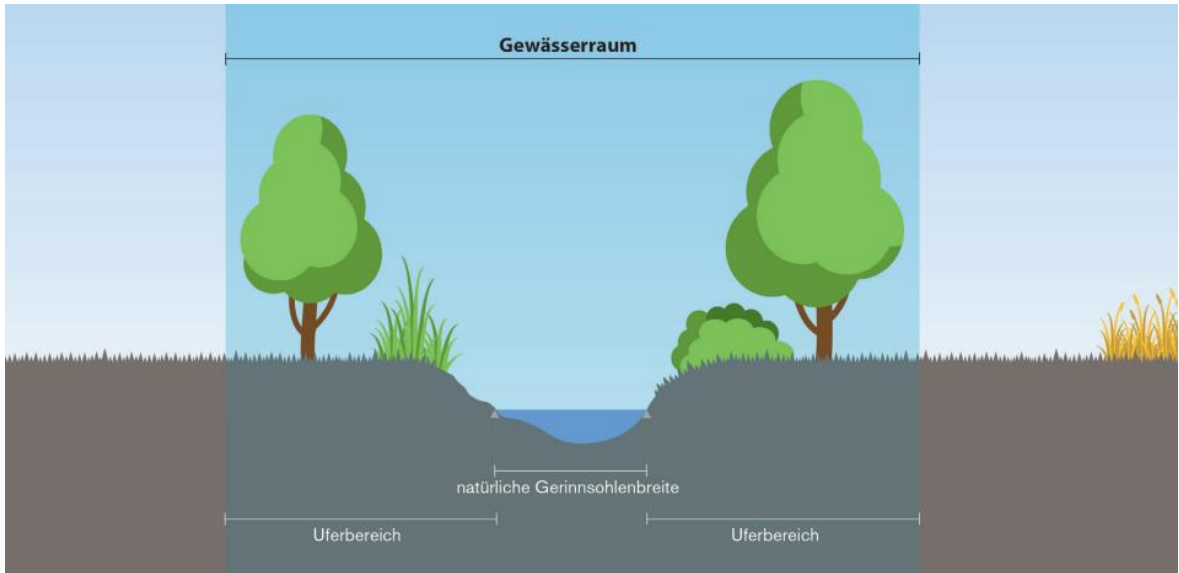


Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlinien, umwelt.tg.ch)

Gewässerraum als Korridor

Vielorts wurde den Gewässern in der Vergangenheit der Gewässerraum durch Verbauungen, Begradigungen und Eindolungen entzogen. Die Festlegung des Gewässerraus stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang von oberirdischen Gewässern ein Korridor festgelegt, der dem Gewässer zur Verfügung steht. Darin muss das Gewässer nicht zwingend in der Mitte verlaufen. Die Festlegung des Gewässerraus als Korridor ermöglicht, ihn an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.



Abbildung 3: Gewässerraum als Korridor zwischen den Gewässerabstandslinien

Benötigter Raum

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Ein ausreichender Gewässerraum für die natürliche, räumliche und zeitliche Entwicklung des Gewässers heisst:

- Ausreichender Querschnitt zur Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransports sowie der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlung.
- Genügend Raum zur Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.
- Genügend Raum für das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.
- Genügend Raum zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.
- Ausreichender Abstand der Bodennutzung vom Fliessgewässer zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung.

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gerinnesohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnitts. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittleren Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.

2.2 Rechtsgrundlagen

2.2.1 Rechtsgrundlagen Bund

Gewässerschutzgesetz

Der Auftrag zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich zunächst aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20].

Art. 36a Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung

Die minimalen Gewässerräumebreiten für Fliessgewässer sind in Art. 41a, die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201] festgelegt:

Art. 41a: Minimale Gewässerräumebreite

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m |

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2–15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
- c. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und
- d., die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

[...]

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unbebauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

2.2.2 Rechtsgrundlagen Kanton

Im Kanton Thurgau ist die Festlegung und der Umgang mit dem Gewässerraum im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1] und in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11] sowie im Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700] geregelt.

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNG; RB 721.1]

§ 2 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich [...] 4. für die Festlegung des Gewässerraumes; [...].

[...]

§ 34 Gewässerraumlinien

¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlinien fest.

² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung.

² Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedürfen der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11]

§ 16 Gewässerraum beim Bodensee und Untersee

¹ Die Breite des Gewässerraumes für den Bodensee und den Untersee wird ab dem Hochwasserprofil gemäss § 20 dieser Verordnung gemessen.

§ 17 Gewässerraum bei Grenzgewässern

¹ Die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern hat im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.

§ 18 Verfahrenskoordination

¹ Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren.

§ 19 Gestaltung und des Gewässerraumes

¹ Das Amt für Umwelt entscheidet nach Anhörung der massgebenden kantonalen Fachstellen über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss § 35 Absatz 2 (WBSNG) des Gesetzes.

Planungs- und Baugesetz [PBG; RB 700]

Das PBG enthält zu den Abstandsvorschriften zu Gewässern folgende Bestimmung:

§ 76 Gewässer

¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weiher und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

² Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorsehen.

Regierungsratsbeschluss zur Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Gewässer durch den Kanton festgelegt. Als Grundlage für den Rhein diente unter anderem der Bericht "Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein" von Hunziker, Zarn & Partner AG^[3]

Der behördenverbindliche Gewässerraumbedarf für den Rhein beträgt im Minimum 20 m ab Uferlinie. Die Herleitung dieser Breite kann dem Bericht von Hunziker, Zarn & Partner entnommen werden. Die Verfasser stützen sich dabei auf die Methode «Roulier»^[3,5], mit welcher die Breite zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers ermittelt werden kann.

Die zu erfüllenden Funktionen gehen gemäss Bericht Hunziker, Zarn & Partner aus dem Leitbild "Fließgewässer Schweiz" des Bundes hervor. Es sind dies:

- Die Sicherstellung der Hochwasserabflüsse, des Geschiebetransportes und der Entwässerung des Kulturlandes und der Siedlungen.
- Die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen.
- Das Gedeihen standortgerechter Lebensgemeinschaften und die Vernetzung der Lebensräume.
- Die Erholung der Bevölkerung sowie die Wahrnehmung und Identifikation mit der Kulturlandschaft.
- Die Vermeidung von Gewässerverschmutzung durch einen ausreichenden Abstand der Bodennutzung.

Bei der Ermittlung der notwendigen Breite des Gewässerraums wurden durch Hunziker, Zarn & Partner anstelle der im System von Roulier üblichen Berechnung des Raumbedarfs mit allen dazugehörigen Habitatstypen nur das aquatische und das amphibische Habitat sowie die terrestrische Längsvernetzung und die Pufferwirkung in die Berechnung einbezogen. Bei dieser Breite, so die Autoren, kann nur mit einer begrenzten morphologischen Dynamik (keine Gerinneverlagerungen) gerechnet werden. Dabei gibt es keine grösseren Überflutungsflächen und es können sich keine

Pionierstandorte bilden. Mit der Breite der Uferbereiche von je 20 m könne jedoch die terrestrische Längsvernetzung zu 100 % erfüllt werden.

Für die behördenverbindlichen Gewässerräume der übrigen Gewässer wurde durch den Kanton eine GIS-Analyse erstellt. Dieser Gewässerraum muss überprüft und plausibilisiert werden. ^[6]

Kantonaler Richtplan

Der Kantonale Richtplan (Stand: Juni 2020) enthält insbesondere folgende Festlegungen:

Planungsgrundsatz 2.9 C

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum).

Planungsauftrag 2.9 A

Die Gemeinden legen den Gewässerraum mittels Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden fest.

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: Kanton (AfU, ARE)

Termin: 2026

2.2.3 Rechtsgrundlagen Gemeinde

Kommunaler Richtplan vom 4. März 2024

Der Auftrag zur eigentümerverbindlichen Ausscheidung/Festlegung der Gewässerräume ist im revidierten kommunalen Richtplan (in Kraft seit dem 4. März 2024) wie folgt definiert:

2.5 Festlegen der Gewässerräume	
<i>Ausgangslage</i> [Quelle: AfU-TG]	<p>Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern in Kraft. Art. 36a GSchG (SR 814.20) verpflichtet die Gemeinden, zur Festlegung des Raumbedarfs für oberirdische Gewässer. Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt:</p> <p>In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.</p> <p>In der zweiten Phase legen die Gemeinden, auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs, den grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung mittels Gewässerraumlinien (Baulinienplan).</p>
<i>Planungsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegen der Gewässerräume mittels Gewässerraumlinien im Sondernutzungsplanverfahren. – Koordination mit bestehenden Sondernutzungsplänen.
<i>Massnahmen</i>	<p>Der Gemeinderat sichert, soweit nötig, den grundeigentümerverbindlichen Raumbedarf seiner Gewässer mittels Gewässerraumlinien gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1).</p> <p>Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien sind allfällige Widersprüche zu bestehenden Sondernutzungsplänen auszuräumen (vgl. Abhängigkeiten).</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin-right: 5px;"></div> <div style="margin-right: 5px;">Vororientierung</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 20px; margin-top: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin-right: 5px;"></div> <div style="margin-right: 5px;">Zwischenergebnis</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-left: 20px; margin-top: 5px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 30px; margin-right: 5px; text-align: center; line-height: 30px;">X</div> <div style="margin-right: 5px;">Festsetzung</div> </div>
<i>Realisierungszeitraum</i>	gemäss Terminliste.
<i>Hinweise zum Vorgehen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 6 und 29 bis 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700). – Auf die Festlegung des Gewässerraumes kann gemäss § 34 WBSNG verzichtet werden. Der Verzicht ist im Gewässerraumlinienplan mit einem Symbol zu kennzeichnen und muss im Planungsbericht abgehandelt werden. – Die kantonale Frist für die Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien wurde auf den 31.12.2026 festgelegt (RRB Nr. 1074 vom 18.12.2018).

Zonenplan vom 4. März 2024

Die Gemeinde Schlatt verfügt über 29,55 km Ufer. In der Tabelle 1 wird der Dorfbach anhand der geteilten Grenze je Nutzungszone aufgeführt. Dabei wurden jeweils beide Ufer mitgezählt, auch wenn diese in derselben Zone liegen, da ein Gewässer nicht nur eine Linie, sondern eine Fläche darstellt.

Tabelle 1: Ans Gewässer angrenzende Zonen (in km)

	Zone (Zonenplan vom 04.03.2024)	Kürzel	Mülibach 01.02 (km)
Bauzone	Dorfzone	D2	0.600
	Wohnzone 2	W2	0.033
	Wohn- und Arbeitszone 2	WA2	0.17
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OEA	0.146
Hinweise*	Strassen innerhalb Bauzone	SB	0.336
Total			1.282

*) dies sind keine Zonen im Sinne einer Nutzungszone, sondern überlagernde Hinweise.

Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte vom 11.11.2008 mit Änderung vom 22.12.2009

Die durch den Gewässerraum tangierten Kulturobjekte (Gebäude, Wehrbauten, etc.) bleiben unter Schutz gestellt und müssen gemäss NHG weiterhin erhalten werden. Sie sind entsprechend vor Hochwasser zu schützen. Für die betroffenen Naturobjekte (Hecken, Feuchtstandorte, etc.) verändert sich nichts, da es sich in den meisten Fällen bereits um wasserbezogene Schutzobjekte handelt.

2.3 Sachgrundlagen

2.3.1 Berichte, Grundlagenarbeiten

Behördenverbindlicher Gewässerraumbedarf

Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fließende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist dieser in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde mittels GIS-Analyse ermittelt. Er wird als Fläche pro Abschnitt dargestellt. Zur Bestimmung des Raumbedarfs der grossen Flüsse Sitter und Rhein wurde die vom BAFU unterstützte Methode nach Roulier angewendet.

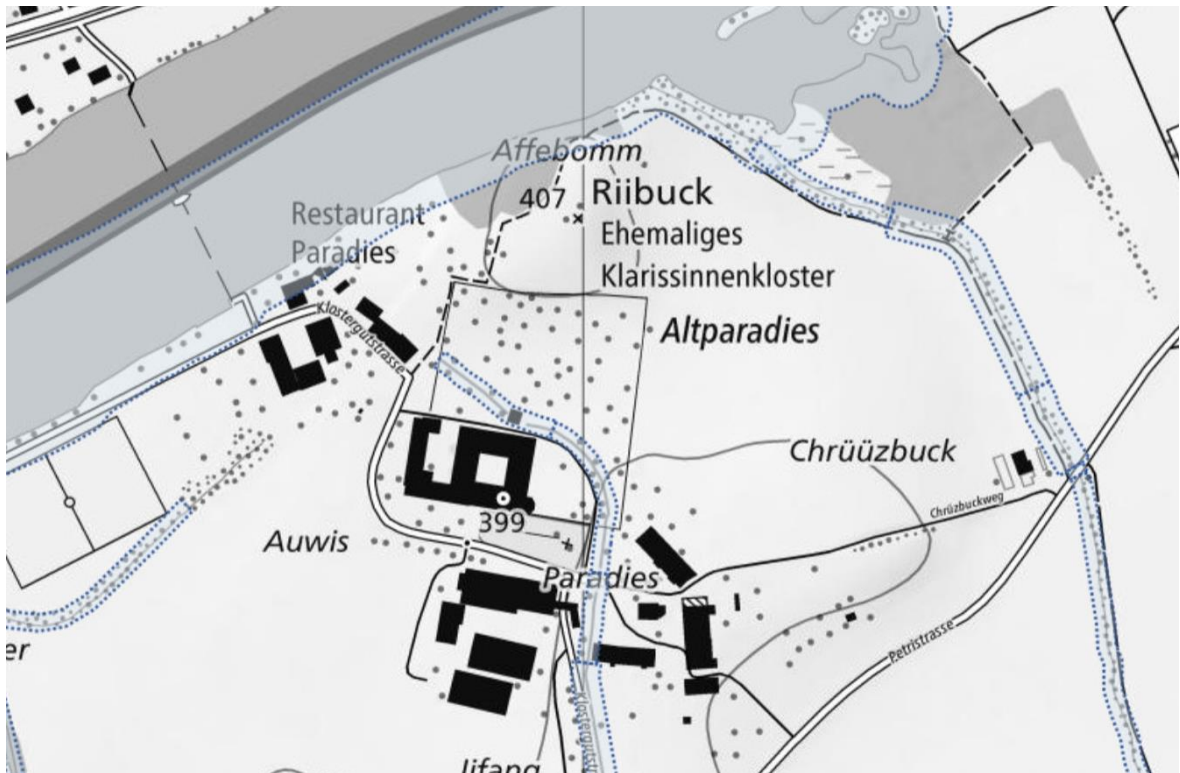


Abbildung 4: Behördenverbindlicher Gewässerraumraum am Beispiel Paradies (blau); map.geo.tg.ch, geschützter Bereich

Die Festlegungen dienen als Grundlagen für die anschliessende grundeigentümergebundene Umsetzung sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten.

Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Thurgau – GIS-Analyse und Auswertungen

Die strategische Revitalisierungsplanung dient zur Planung und Priorisierung von Revitalisierungsprojekten im Kanton Thurgau. Dabei wurde jedem Gewässer ein Revitalisierungsnutzen zugewiesen. Dieser setzt sich aus dem zu erbringenden Aufwand und dem ökologischen Nutzen zusammen.

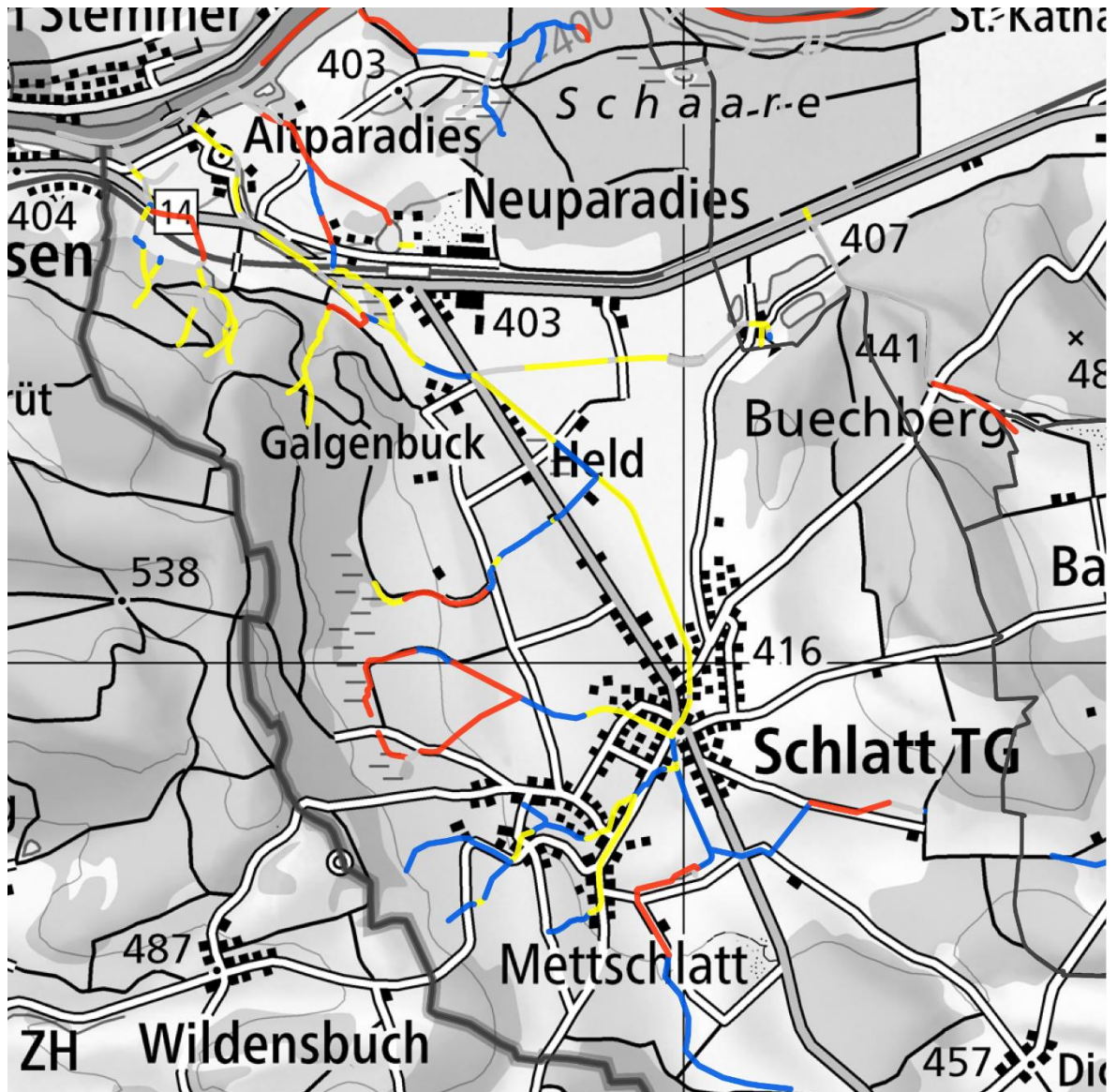


Abbildung 5: Revitalisierungsplanung Gemeinde Schlatt, rot = hoch, blau = mittel, gelb= gering; grau = keine Angaben, ohne Rhein; Quelle: map.geo.admin.ch

Diese Tabelle stellt die Summe der Laufmeter aller Revitalisierungseignungsklassen des Dorfbachs im untersuchten Abschnitt dar:

Tabelle 2: Auflistung der Laufmeter nach Nutzen der Revitalisierung des Dorfbachs.

Gewässer Nr.	Nutzen gross	Nutzen mittel	Nutzen gering	K. A.	Total (Km)
Müli- Schlatterbach 01.02	0	0.107	0.558	0	0.665

Gefahrenkarte Wasser

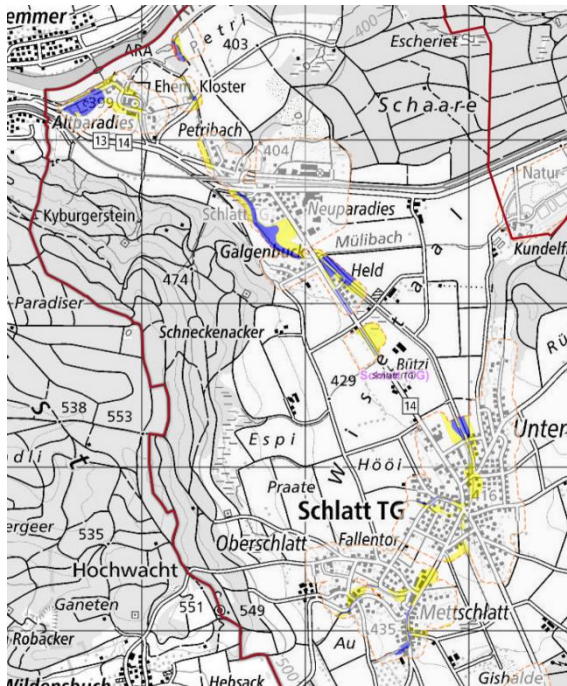


Abbildung 6: Gefahrenkarte; Quelle: map.geo.tg.ch
Bezug: 15.07.2024

Die Gefahrenkarte bietet einen groben Überblick über potenzielle Naturgefahren in einem Gebiet und dient als erste Beurteilungsgrundlage, insbesondere in Regionen ohne spezifische Gefahrenkarten. Sie basiert auf computerbasierten Modellrechnungen und historischen Ereignis Spuren, wobei Schutzbauten oft nicht berücksichtigt werden, um Worst-Case-Szenarien darzustellen. Im Kanton Thurgau deckt die Karte nahezu das gesamte Gebiet ab. Die Karten unterscheiden Gefährdungsstufen in den Farben Rot, Blau, Gelb, Gelbweiss und Weiss, wobei jede Farbe spezifische Schutz- und Planungsmassnahmen vorschreibt. Rot signalisiert erhebliche Gefährdung mit strikten Bauverböten, während Weiss auf keine oder vernachlässigbare Gefährdung hinweist, wo keine Massnahmen erforderlich sind.

Die Gemeinde Schlatt TG hat das Wasserbauingenieurbüro Fröhlich Wasserbau beauftragt, eine detaillierte Gefahrenkarte für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Die Erarbeitung

dieser Karte verzögert sich jedoch aufgrund von fehlenden oder ungenauen Abflussdaten und wird voraussichtlich nicht rechtzeitig fertig, sodass diese Planung noch mit der Gefahrenkarte des Kantons arbeitet.

Aufgrund der fehlenden oder ungenauen Abflussdaten kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine fachlich begründete Erweiterung des Gewässerräume für den Hochwasserschutz festgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Gefahrenkartierung diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, so wären diese in einem späteren Schritt durch Anpassung der Gewässerräume zu berücksichtigen.

2.3.2 Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung gelten in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten höhere minimale Gewässerräumebreiten als in den übrigen Gebieten.

Im Projektperimeter gibt es keine Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV.

2.3.3 Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Gewässern

Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»¹ und im Faltblatt «Raum den Fliessgewässern»² publiziert und 2003 in das Leitbild Fliessgewässer³ übernommen.

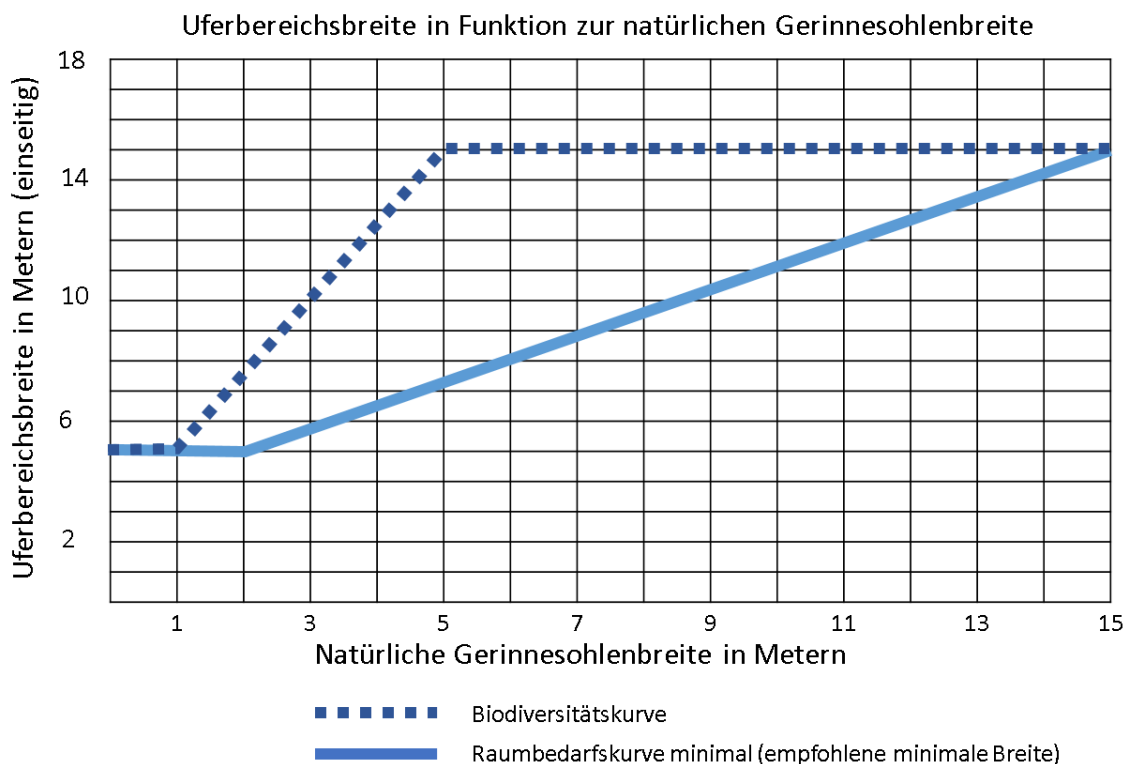


Abbildung 7: Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fliessgewässern; Quelle gemäss Fusszeilen

Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt, natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist (Raumbedarfskurve) und der Breite, die zur Förderung der Biodiversität

¹ BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

² BWG, 2000: Raum den Fliessgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

³ BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

erforderlich ist (Biodiversitätskurve). Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).^[8]

2.3.4 Konflikte mit anderen Planungsinstrumenten

Sondernutzungspläne vs. Gewässerraumlینienpläne

Mit der Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums mittels Gewässerraumlینien müssen die bestehenden, damit im Konflikt stehenden Baulinien- (BLP) und Gestaltungspläne (GP) überprüft und allenfalls angepasst werden.

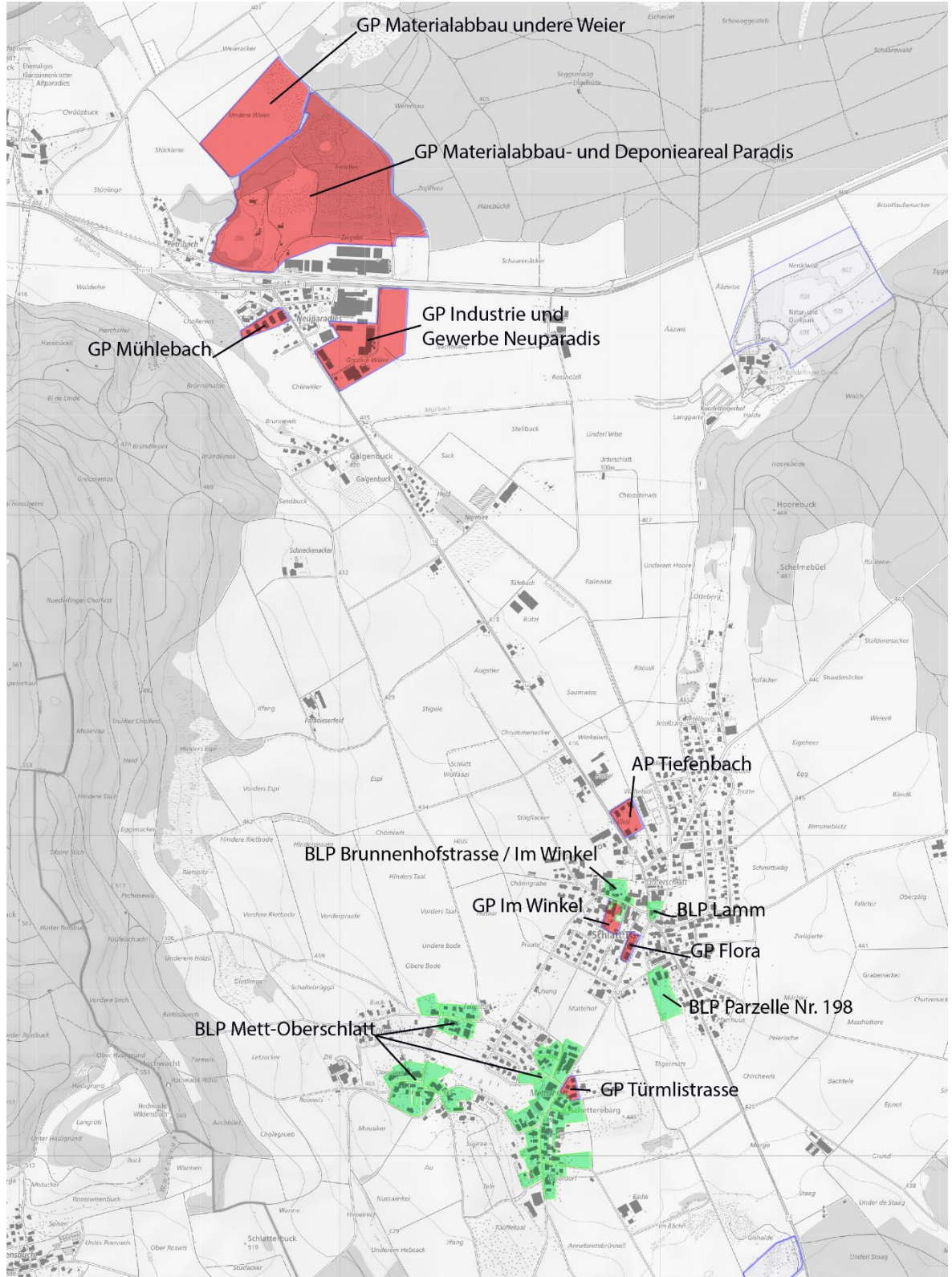


Abbildung 8: Übersichtskarte der Sondernutzungspläne in der Gemeinde Schlatt; eigen Darstellung

GP «Flora»

Der Gestaltungsplan «Flora» wird in einem parallellaufenden Verfahren ersatzlos aufgehoben. Der Bereich, den dieser Plan abdeckt, berührt den theoretischen Gewässerraum des Chömigrabens. Die geplante Verlegung des Chömigrabens würde sich auf den derzeit gültigen Perimeter des Gestaltungsplans «Flora» erstrecken. Durch die Aufhebung des Gestaltungsplans «Flora» können potenzielle Konflikte und Inkonsistenzen zwischen den beiden Sondernutzungsplänen vermieden werden.

Baulinienplan «Lamm»

Der Baulinienplan «Lamm» wird in einem parallellaufenden Verfahren ersatzlos aufgehoben. Die im Gestaltungsplan gekennzeichneten Strecken, für die Instandhaltungspflichten gelten, entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Verantwortlichkeitsbereichen. Ferner könnten verschiedene Baulinien in Konflikt geraten, wenn die Gewässerraumlinie festgelegt wird. Die Aufhebung des Baulinienplans «Lamm» kann diese potenziellen Konflikte verhindern. So können eine reibungslose Planung und Durchführung von Projekten gewährleistet werden, die den aktuellen Bedingungen und Verantwortlichkeiten gerecht werden.

Baulinienplan «Parzelle Nr. 198»

Der Baulinienplan «Parzelle Nr. 198» wird in einem parallellaufenden Verfahren ersatzlos aufgehoben. Durch die Festlegung der Gewässerraumlinie wird die Baulinie, welche für den Abstand zum Gewässer erstellt wurde, überflüssig.

2.3.5 Gebiete «dicht überbaut»**Ausgangslage**

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Er hängt eng mit dem Gewässerschutz zusammen und ist auf die Situation der Überbauung und den Spielraum für das Gewässer auszulegen. Insofern sind dicht überbaute Gebiete nicht nur in den grossen Agglomerationen anzutreffen, sondern können auch in Dörfern, zum Beispiel in der Kernzone oder im Hauptsiedlungsgebiet, vorkommen.

Geprüfte Gebiete

Aufgrund ihrer Nähe zu Gewässern wurden folgende Gebiete geprüft:

- Altparadies
- Held
- Mettschlatt
- Neuparadies
- Oberschlatt
- Unterschlatt
- Ziegelei

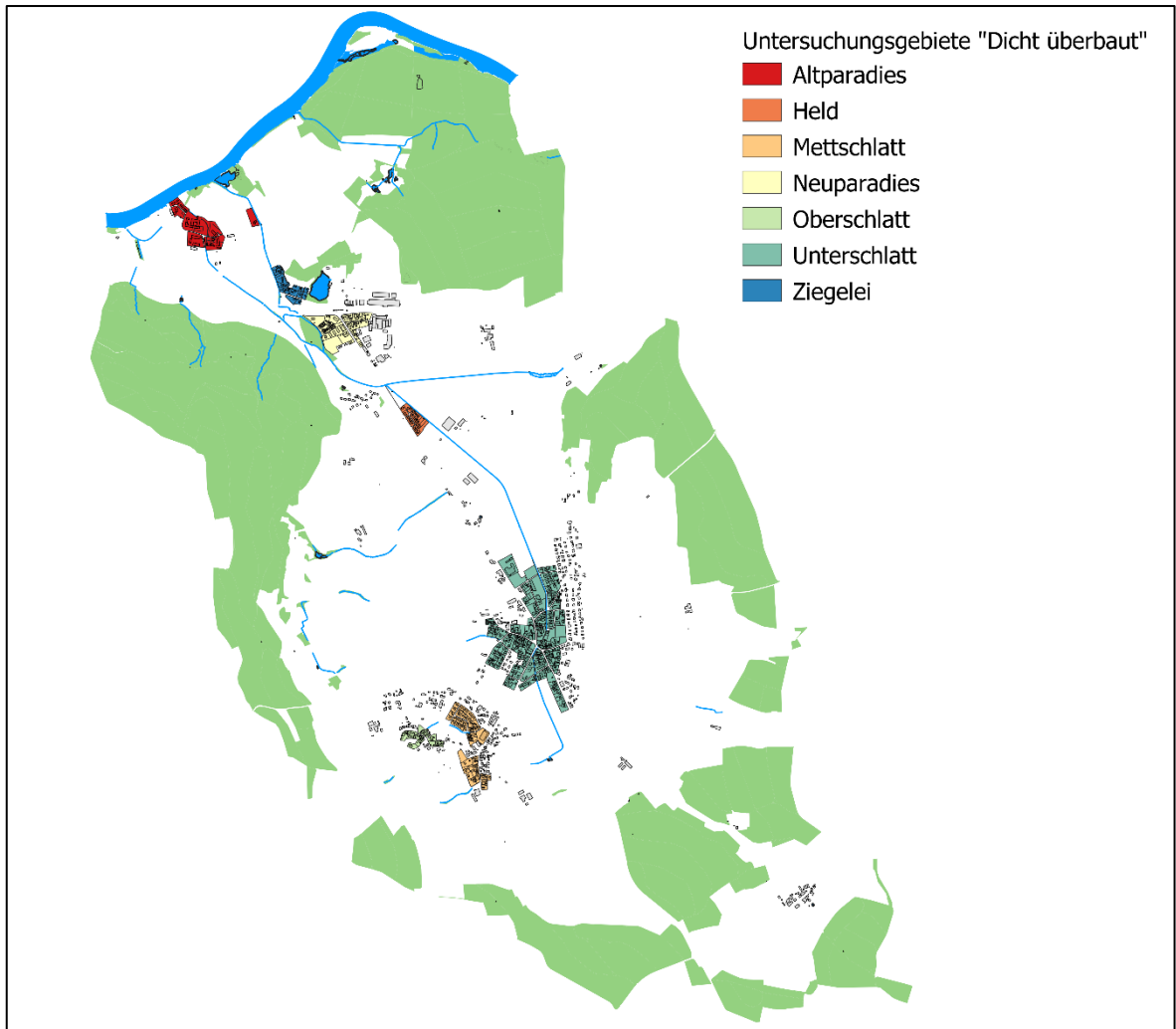


Abbildung 9: Untersuchungsgebiete für «dicht überbaut»; eigene Darstellung

Für die Beurteilung, welche Gebiete als dicht überbaut gelten können, wurden folgende Grundsätze gemäss den Entscheiden des Bundesgerichts verwendet.⁴ Ein Gebiet muss nicht zwingend alle Grundsätze erfüllen, entscheidend ist die Gesamtsituation. Eine tabellarische Auflistung findet sich im 0.

- **Betrachtungssperimeter:** Die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, erfordert einen ausreichend grossen Betrachtungssperimeter. In kleineren Gemeinden schliesst dies oft das gesamte Gemeindegebiet ein, wobei der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers liegt.
- **Überbauung im Betrachtungssperimeter:** Hierbei wird bewertet, ob die Überbauung innerhalb des festgelegten Betrachtungssperimeters als dicht angesehen werden kann. Es geht um die allgemeine Bebauungsdichte in diesem Bereich.
- **Periphere Lage:** Bewertet, ob das Gebiet peripher gelegen ist und nur wenige überbaute Parzellen aufweist, die an grosse Grünräume angrenzen.
- **Angrenzung an Grünräume:** Untersucht, ob das Gebiet an grosse Grünflächen oder naturbelassene Bereiche grenzt, was gegen eine Einstufung als «dicht überbaut» spricht.

⁴ BGE 140 II 428 E. 7, BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5, 6 BGE 140 II 437 E. 5.3, 7 BGE 140 II 428 E. 7, 8 BGE 140 II 428 E. 8, 9 BGE 140 II 437 E. 5.4, 10 BGE 143 II 77 E. 2.8

- **Verbauung des Ufers:** Beurteilt, ob das Ufer verbaut ist oder ob es Möglichkeiten zur Aufwertung gibt. Eine reine Verbauung des Ufers reicht nicht aus, um das Gebiet als «dicht überbaut» zu klassifizieren.
- **Raumplanerisches Interesse:** Untersucht, ob ein Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht, insbesondere im Sinne einer Verdichtung nach innen.
- **Lage in Zentrums-/Kernzone:** Prüft, ob das Gebiet in einer Zentrums- oder Kernzone oder in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt, was auf ein raumplanerisches Interesse an Verdichtung hindeutet.
- **Bauliche Verdichtung:** Bewertet, ob das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert ist oder einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung entspricht.
- **Hohe Ausnützung:** Bezieht sich darauf, ob das Gebiet in einer Zone mit hoher Ausnützung liegt, was auf eine hohe vorhandene oder potenzielle Bebauungsdichte hinweist.
- **Vorhandene Bauten und Anlagen:** Untersucht, inwieweit das Gebiet bereits mit Bauten und Anlagen überstellt ist.
- **Ausnützung der Umgebung:** Bewertet, ob die Grundstücke in der Umgebung baulich weitgehend ausgenützt sind.
- **Grünraumtangierung:** Prüft, ob das Vorhaben bedeutende, siedlungsinterne Grünräume tangiert.
- **Ufervegetation:** Beurteilt, ob am Ufer naturbelassene Vegetation oder grosse Grünflächen vorhanden sind.
- **Ufernahe Bebauung:** Untersucht, ob Bauten und Anlagen direkt ans Ufer grenzen.

Resultate

Von den sieben untersuchten Gebieten gilt nur das Gebiet Unterschlatt als «dicht überbaut». Die übrigen Gebiete qualifizieren sich nicht für «dicht überbaut». Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Gebiete detailliert gewürdigt. Eine tabellarische Auflistung der geprüften Punkte ist 0 aufgeführt.

Detaillierte Würdigung und Praxisbeispiele der Gebiete

«Altparadies»



Abbildung 10: Betrachtungsperimeter "Altparadis"; eigene Darstellung

Das Gebiet «Altparadies» grenzt direkt an den Rhein an. Es umfasst das ehemalige Klarissenkloster, den Weiler Paradies, die ehemalige Kläranlage sowie den Restaurantbetrieb Paradies.

Das Gebiet «Altparadies» wird als «nicht dicht überbaut» eingestuft. Es liegt peripher und weist nur wenige überbaute Parzellen auf. Charakteristisch für das Gebiet sind die angrenzenden grossen Grünräume, was auf eine enge Verbindung mit der umgebenden Natur hinweist. Die Uferbereiche sind verbaut, wobei Bauten in Ufernähe vorhanden sind. Trotz vorhandener Bauten und Anlagen und der weitgehenden Ausnützung der Grundstücke in der Umgebung besteht kein raumplanerisches Interesse an einer baulichen Verdichtung. Das Gebiet befindet sich in der Dorfzone Klosterareal, welche dicht überbaut werden könnte. Aufgrund des ISOS ist aber keine übermässige Verdichtung zu erwarten und

die heutige Ausnützung wird sich nicht stark verändern.

Besondere Merkmale: Das Gebiet «Altparadies» liegt innerhalb des ISOS und wird als Spezialfall ausgewiesen.

Held

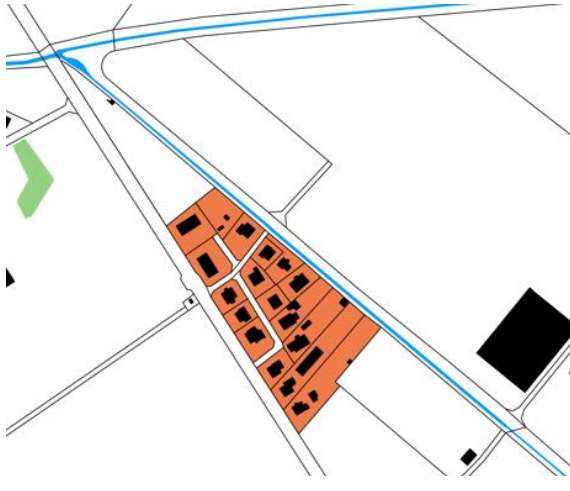


Abbildung 11: Betrachtungsperimeter "Held"; eigene Darstellung

Das Gebiet «Held» liegt zwischen dem Ortsteil Neuparadies und Unterschlatt entlang der Frauengfelderstrasse. Es handelt sich dabei um eine vom übrigen Baugebiet isolierte Bauzone.

Es wird «nicht dicht überbaut» eingestuft. Es handelt sich um ein peripher gelegenes Gebiet mit geringer baulicher Dichte.

Es besteht kein raumplanerisches Interesse an einer baulichen Verdichtung und das Gebiet befindet sich nicht in einer Zentrums- oder Kernzone. Auch liegt es nicht in einer Zone mit hoher Ausnützung.



Abbildung 12: Betrachtungsperimeter "Mettschlatt"; eigene Darstellung

Mettschlatt

Das Gebiet «Mettschlatt» liegt zwischen Ober- und Unterschlatt. Das Gebiet hat trotz der zentralen Lage im Baugebiet keine dichte Überbauung und grenzt an grosse Grünräume. Die Uferbereiche sind verbaut und es existieren Bauten und Anlagen, die direkt ans Ufer grenzen.

Trotz der zentralen Lage und der bereits erfolgten Überbauung besteht kein raumplanerisches Interesse an einer weiteren verdichteten Überbauung. Das Gebiet wird nicht für eine bauliche Verdichtung prädestiniert angesehen und liegt auch nicht in einer Zone mit hoher Ausnützung.

Neuparadies



Abbildung 13: Betrachtungsperimeter «Neuparadies»; eigene Darstellung

Das Gebiet «Neuparadies» liegt direkt am Bahnhof Schlatt und dem Industriegebiet. Es wird durch eine Mischung aus dichter Überbauung und dem gleichzeitigen Vorhandensein von grossen Grünräumen charakterisiert. Die bestehende Überbauung im gesamten Gebiet zeigt keine hohe Bauliche Verdichtung. Aus Raumplanerischer Sicht ist eine Verdichtete Bauweise in Bahnhofsnahe zu begrüssen. Zudem befindet sich Im Gebiet «am Bach» ein grosses Entwicklungsgebiet mit Gestaltungsplanpflicht. Aufgrund der Waldnähe spielt dies für den Gewässerraum aber keine Rolle.

Bemerkenswert ist die Präsenz der naturbelassener Ufervegetation sowie dass keine baulichen Anlagen direkt ans Ufer angrenzen. Dies hebt die

Oberschlatt



Abbildung 14: Betrachtungsperimeter «Oberschlatt»; eigene Darstellung

Das Gebiet «Oberschlatt» liegt am Rand des historischen Siedlungsteils und ist fast vollständig überbaut. Trotz der vorhandenen Gebäude und der weitgehenden Nutzung des Gebiets gibt es kein Interesse an einer weiteren baulichen Verdichtung. Das Gebiet, welches in der Dorfzone liegt, könnte viel stärker verdichtet werden. Die Berücksichtigung bedeutender Grünräume innerhalb der Siedlung unterstreicht die geringe Bauungsdichte. Auch wenn «Oberschlatt» bereits stark bebaut ist, wird es aufgrund der umgebenden natürlichen Merkmale und der fehlenden Neigung zur weiteren Verdichtung als «nicht dicht überbaut» eingestuft. Der Erhalt und die qualitative Weiterentwicklung des Gebiets stehen im Vordergrund, ohne dass es als Verdichtungsgebiet gilt.

Unterschlatt



Abbildung 15: Betrachtungsperimeter "Unterschlatt"; eigene Darstellung

Das Gebiet «Unterschlatt», welches das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde ist, ist weitgehend überbaut. Grosse Teile befinden sich in der Dorfzone, wo bereits eine intensive Nutzung durch Bauten und Anlagen vorliegt, die direkt ans Ufer grenzen, ohne dass grosse Grünräume oder naturbelassene Ufervegetation vorhanden sind. Das Gebiet weist ein raumplanerisches Interesse zur weiteren baulichen Verdichtung auf. Indikatoren dafür sind die beiden Entwicklungsgebiete im Betrachtungsperimeter «Fortel» und «Buckerwiis». Die vollständige Ausnützung der umliegenden Grundstücke und das Fehlen bedeutender, siedlungsinterner Grünräume unterstreichen die siedlungsorientierte Prägung des Gebiets «Unterschlatt». Aufgrund der dichten Überbauung, der zentralen Lage und des Interesses an weiterer Verdichtung wird «Unterschlatt» entlang der Dorfkernzone als «dicht überbaut» klassifiziert.

Ziegelei



Abbildung 16: Betrachtungsperimeter "Ziegelei"; eigene Darstellung

Das peripher gelegene Wohngebiet «Ziegelei» zeichnet sich durch eine geringe bauliche Dichte aus. Es liegt nordwestlich des Bahnhofs, mit nur wenigen bebauten Parzellen und ist von grossen Grünräumen umgeben. Das Ufer ist teilweise verbaut. Grundsätzlich besteht kein Interesse an einer weiteren baulichen Verdichtung. Das Areal «Ziegelei» befindet sich weder in einer Zentrums- noch in einer Kernzone und liegt auch nicht in einer Zone mit hoher Ausnützung. Es wird als «nicht dicht überbaut» eingestuft.

Hochwassergefährdung

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» gilt oder nicht, ist weiterhin nicht geprüft, ob und inwieweit eine Reduktion der Gewässerraubbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Dazu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraubbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet ist. Auch der nötige Zugang für den Unterhalt eines Gewässers, das heisst, für regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser, muss zwingend sichergestellt sein. Zudem darf das Eingreifen in Hochwassersituationen nicht verhindert werden. In solchen Fällen müssen Fahrzeuge im Gewässerraum verkehren können, um etwa Treibholz zu entnehmen, welches zu Verklausungen führen könnte. Die Raumverhältnisse für

das Gewässer bleiben aufgrund der bestehenden Anlagen mit Bestandschutz nach § 94 PBG TG auch auf lange Sicht beengt. Daher kann in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten nur dann angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV). Gebiete können auch als «dicht überbaut» ausgewiesen werden, ohne dass es zu einer entsprechenden Reduktion des Gewässerraumes kommt.

Hochwassergefährdung im Gebiet «Unterschlatt»

Die Gefahrenkarte des Amtes für Umwelt zeigt, wo im Gebiet «Unterschlatt» Hochwasser auftreten kann, wie häufig dies geschieht und welches Schadensausmass zu erwarten ist. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde in Abbildung 17 auf eine detaillierte Darstellung verzichtet und der gesamte Gefahrenbereich einheitlich dargestellt. Das Hochwasserrisiko entsteht durch Überschwemmungen des Schlatterbaches und Chömiegrabe sowie Oberflächenabflüssen und zieht sich fast vollständig durch das Siedlungsgebiet.

Da eine Reduktion des Gewässerraums entlang bestehender Gebäude nur bei fehlender Hochwassergefährdung möglich ist, wird untersucht, wo eine solche Reduktion vorgenommen werden kann. Für die genaue Abgrenzung eines Gebiets als «dicht überbaut» müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, die im entsprechenden Kapitel detailliert erläutert werden. Im Gebiet «Unterschlatt» gibt es mehrere Parzellen, die bei genauer Betrachtung nicht für eine Reduktion infrage kommen.

Abbildung 17 zeigt den Betrachtungsperimeter «Unterschlatt» mit den Parzellen, bei denen eine Reduktion des Gewässerraums möglich ist: GB-Nr. 66, 244, 245, 365, 366, 367. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt entlang der bestehenden Bebauungsstruktur und kann in den Gewässerraumplänen eingesehen werden.

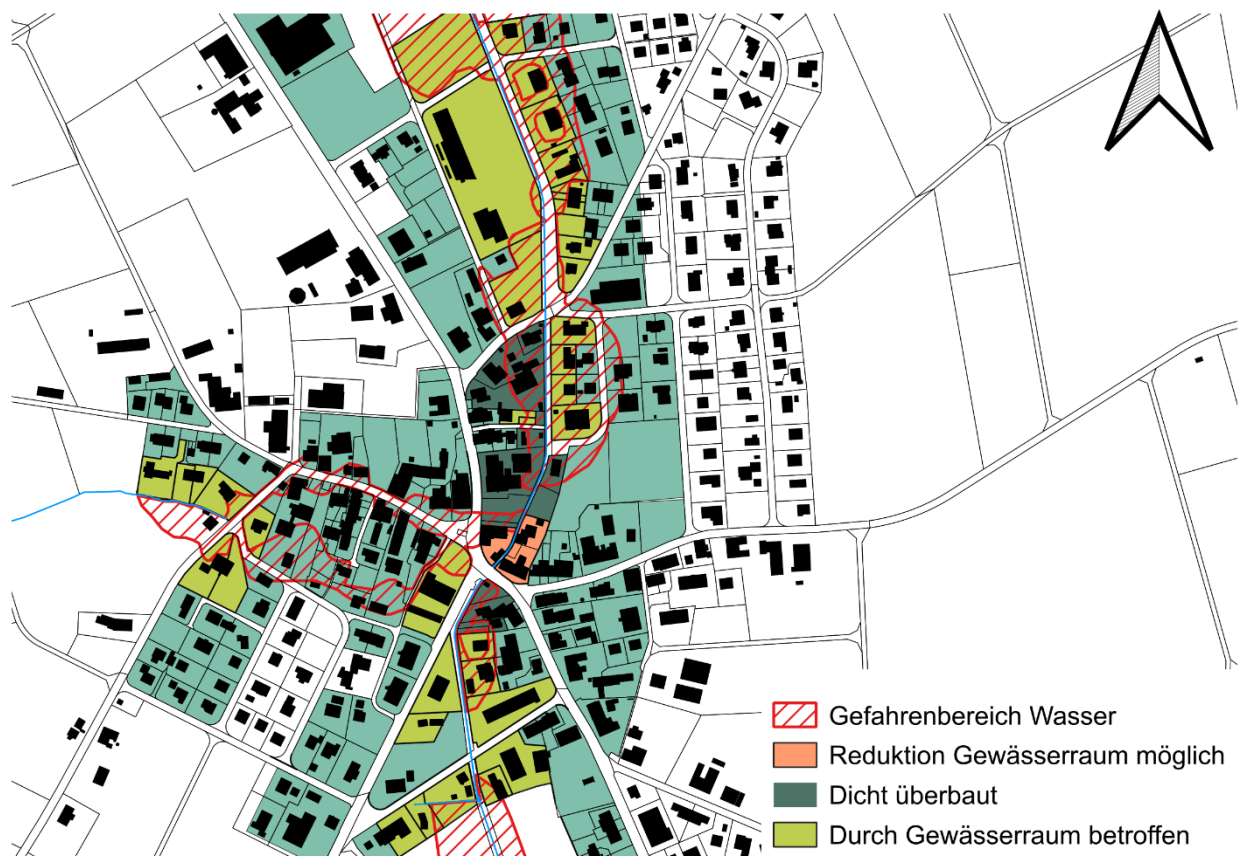


Abbildung 17: Betrachtungsperimeter «Unterschlatt» mit für die Reduktion des GWR geeigneten Parzellen; eigene Darstellung

3 Erläuterungen zum Gewässerraum

3.1 Plausibilisierung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

3.1.1 Allgemeines

Ausgangspunkt bildet die Festlegung des behördenverbindlichen Gewässerraumbedarfs. Dieser ist anhand der Situation im Einzelnen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Überprüft werden insbesondere die natürliche Sohlenbreite, allfällig notwendige Verbreiterungen des Gewässerraums gemäss den Bestimmungen von Art. 41a Abs. 3 GSchV und aufgrund der Festlegungen des kommunalen Richtplans (siehe Kapitel 2.2.3), die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV.

3.1.2 Übersicht Gewässerabschnitte

Eine Übersicht über die Abschnitte zeigt Abbildung 18.

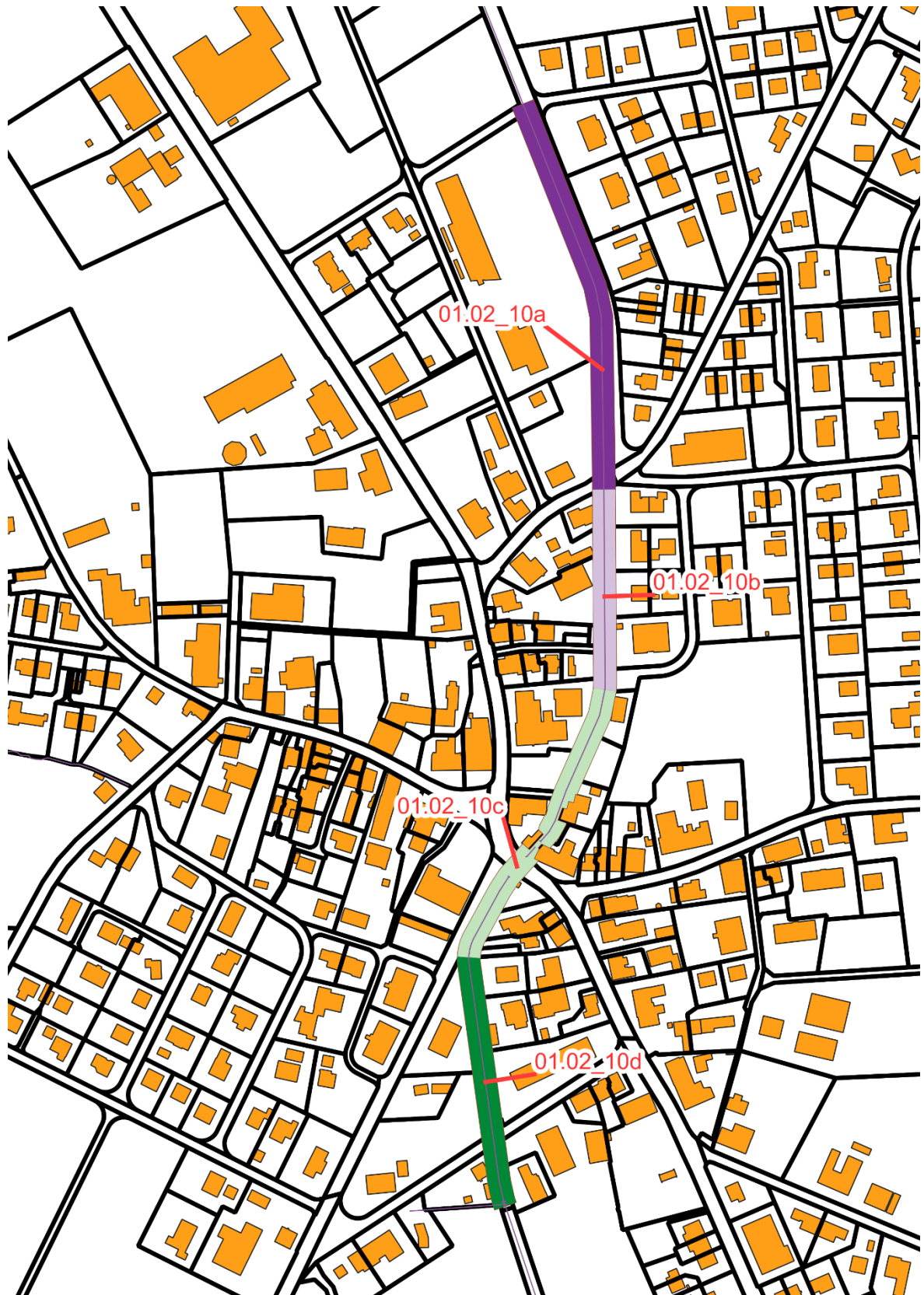


Abbildung 18: Übersicht über die Abschnitte, eigne Darstellung

3.1.3 Natürliche Sohlenbreite

Durch Ortsaufnahmen, Ökomorphologie-Daten, historische Siegfriedkarten sowie Abflussmengenberechnungen ermittelt und für jeden Gewässerraumabschnitt individuell festgelegt. Im behördenverbindlichen Prozess zur Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer wird die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Dieser Korrekturfaktor variiert (1.0, 1.5 oder 2.0) je nach Breitenvariabilität der Gerinnesohle, um eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Die zugrunde liegenden Daten stammen aus der ökomorphologischen Kartierung (Stufe F) und wurden für die grundeigentümergebundene Festlegung plausibilisiert und bestätigt.

Bäche im Gemeindegebiet

Für die übrigen Fließgewässer ergibt sich der minimale Gewässerraum aus den gesetzlichen Vorgaben. Er setzt sich zusammen aus dem berechneten Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV sowie allfälligen Reduktionen in den Gebieten «dicht überbaut» Zuschlägen nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV. Die Details zu den Zuschlägen sind in der technischen Dokumentation, der Beschreibung der Abschnitte im Kapitel 3.2 und der Interessenabwägung je Fall im Kapitel 4 ausgeführt.

Tabelle 3: Berechneter und minimaler Gewässerraum der Bäche

Name / Nr. Gewässerkataster	ID-Gewässerraumabschnitt	Gebiet nach Art. 41a Abs.1 GSchV	Erhöhungsfaktor bei eingeschränkter Breitenvariabilität	Berechneter GWR	Reduktion dicht überbaut
Dorfbach / 01.02	01.02_10a	Nein	2	13 m	Nein
Dorfbach / 01.02	01.02_10b	Nein	2	13 m	Nein
Dorfbach / 01.02	01.02_10c	Nein	2	13 m	Ja
Dorfbach / 01.02	01.02_10d	Nein	2	13 m	Nein

3.2 Festlegung grundeigentümergebundene Gewässerräume, Fließgewässer

Im folgenden Kapitel werden alle Abschnitte der Gewässerräume gewürdigt. Die Würdigung basiert auf den Angaben in der technischen Dokumentation. Wie etwa der Erweiterung oder der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums können in der technischen Dokumentation oder in der Interessenabwägung (Kap. 4) eingesehen werden.

3.2.1 Abschnitte 01.02: Mülibach mit Seitenarmen

Abschnitt 01.02_10a-d: Von Dorfeingang Unterschlatt bis Dorfende



Abbildung 19: Schlatterbach, bachaufwärts bei Brücke Trüllackerstrasse; eigne Aufnahme (16.02.2024)

Der Gewässerabschnitt in Unterschlatt ist durchgehend kanalisiert, mit einer einheitlichen Uferbepflanzung und einer betonierten Sohle im Bereich der Frauenfelderstrasse und der Schule, wo auch Hochwasserschutzmassnahmen inklusive Gerinneverbreiterung durchgeführt wurden. Die natürliche Sohlenbreite beträgt 2.4 m.

Es besteht eine geringe Hochwassergefährdung, jedoch sind aktuell keine Erweiterungen des Gewässerraums geplant. Dies könnte sich ändern, wenn zukünftige Projekte mehr Raum erfordern. Revitalisierungsmassnahmen und eine Erweiterung aus ökologischen Gründen ist ebenfalls nicht vorgesehen, da der Nutzen gering ist und der Abschnitt nicht in einem geschützten Gebiet liegt.

Die Abschnitte b und c sind teilweise (b) und komplett (c) dicht überbaut, was eine Reduktion der Gewässerraumbreite unter Berücksichtigung lokal entlang der Bestandesbauten ermöglicht.

Die Zugänglichkeit für den Unterhalt ist weitgehend gesichert, mit ausreichenden Zugängen und keiner Notwendigkeit für zusätzliche Sicherungsmassnahmen. Die Gewässerraumbreite bleibt auf 13 m festgelegt, mit punktuellen Anpassungen an bestehende Linien. Bauliche Anlagen sind vorhanden und es sind keine belasteten Standorte im Gewässerraum.

3.3 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes

Es gelten die Nutzungsvorschriften nach Art. 41c GSchV. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Für bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes widersprechen, gilt die Besitzstandsgarantie nach § 94 PBG TG. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

3.4 Unterhalt und Zugänglichkeit

Der Zugang zu den Abschnitten erfolgt über diverse öffentliche Strassen und Wege. Die ausgeschiedenen Gewässerräume sind für den Zugang ausreichend.

4 Interessensabwägungen

4.1 Übersicht

Im folgenden Kapitel werden alle planerischen Entscheide erläutert, die einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Gewässerraubbreite gegenüber dem gesetzlichen Mindestmass haben.

Handlungsspielraum hat die Gemeinde lediglich im Abschnitt 01.02_10c in welchem der Gewässerraum auf der Grundlage von Art 41a Abs. 4 lit. a den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden kann.

4.2 Reduktion im Falle «dicht überbaut»

4.2.1 Grundsätzliches

Gemäss Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann die Gemeinde in dicht überbauten Gebieten die Breite des Gewässerraums an die bestehenden baulichen Gegebenheiten anpassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Diese Bestimmung findet teilweise Anwendung auf den Abschnitt 01.02_10c des Dorfbachs.

4.2.2 Reduktion des Gewässerraums am Dorfbach Abschnitt 01.02_10c

Ausgangslage

Der Dorfbach verläuft im fraglichen Abschnitt teils in einem offenen Betongerinne, teils in einem natürlichen, tief eingeschnittenen Graben mit steilen, jedoch nicht senkrechten Böschungen. In gewissen Bereichen ist das Ufer bis an den Böschungsrand überbaut – insbesondere dort, wo der Bach kanalisiert ist. Der gesamte Abschnitt liegt in der Dorfkernzone D2, welche durch eine hohe bauliche Dichte geprägt ist. Einzelne Abschnitte sind gemäss Gefahrenkarte hochwassergefährdet.

Die Interpretation des Gemeinderats geht dahin, dass sich die «baulichen Gegebenheiten» gemäss GSchV auf die anstossenden Gebäude, nicht aber auf das bauliche Gewässerbett (z. B. das Betongerinne) beziehen.

Betroffene Interessen

Von einer Reduktion des Gewässerraums betroffene Interessen:

- Öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Gewässerfunktionen gemäss GSchG (Art. 3 GSchG), insbesondere:
 - o ausreichender Raum für Gewässerdynamik,
 - o Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Zustände (Revitalisierung),
 - o Schutz vor Hochwasser.
- Öffentliches Interesse an haushälterischer Bodennutzung und Siedlungsqualität, gemäss RPG (Art. 1 und 3 RPG), insbesondere:
 - o Erhaltung der Ortsbildqualität (geschützte Bauten),
 - o Steuerung der Siedlungsentwicklung nach innen.
- Privates Interesse der Grundeigentümer:
 - o Reduktion raumplanerischer Einschränkungen (z. B. Einschränkung der Bebaubarkeit durch Gewässerraum),
 - o planerische Klarheit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Nutzung von Parzellen ohne bestehende Bebauung.

Beurteilung der Interessen

Die Möglichkeit, den Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten zu reduzieren, ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) explizit vorgesehen. Voraussetzung dafür ist jedoch zwingend, dass der Hochwasserschutz weiterhin gewährleistet ist. Im vorliegenden Abschnitt des Dorfbachs ist

aufgrund der engen baulichen Situation sowie der bestehenden Kanalisierung eine Revitalisierung kaum umsetzbar. Die angrenzenden Gebäude sind teils denkmalgeschützt, was potenzielle Eingriffe zusätzlich einschränkt und eine gewässerökologische Aufwertung faktisch ausschliesst. Damit besteht in diesem Abschnitt kein realistisches Potenzial für eine Aufweitung oder funktionale Erweiterung des Gewässerraums.

Für die wenigen unüberbauten Parzellen entlang des betroffenen Abschnitts ergibt sich durch die Reduktion des Gewässerraums keine faktische Mehrnutzung. Diese Grundstücke gelten bereits heute als grundsätzlich bebaubar, auch wenn sie teilweise vom aktuell ausgeschiedenen Gewässerraum tangiert sind. Eine Reduktion verändert ihre Planungs- und Baurechtslage nicht wesentlich, da die Fläche innerhalb des reduzierten Gewässerraums weiterhin nur zonenkonform und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften überbaut werden kann und die Flächen im Gewässerraum weiterhin angerechnet werden können.

Gegenüberstellung und Abwägung der Interessen

Die Interessenabwägung zeigt, dass eine Reduktion des Gewässerraums entlang der bestehenden Gebäude im Abschnitt 01.02_10c unter den gegebenen Umständen sowohl fachlich vertretbar als auch rechtlich zulässig ist. Die betreffende Zone ist eindeutig als dicht überbaut einzustufen, womit die Anwendung von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV sachlich begründet ist. Der Hochwasserschutz bleibt aufgrund der geplanten übergeordneten Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets gewährleistet, wodurch die zentrale Voraussetzung der Verordnung erfüllt wird. Gleichzeitig bestehen keine realistischen Möglichkeiten zur Revitalisierung oder zur funktionalen Erweiterung des Gewässers im betroffenen Abschnitt. Die Reduktion schafft planerische Klarheit, verhindert künftige Nutzungskonflikte und wahrt gleichzeitig das öffentliche Interesse an einer geordneten Siedlungsentwicklung. Die privaten Eigentümerinteressen – insbesondere hinsichtlich der Nutzbarkeit und Wertbeständigkeit der Grundstücke – werden berücksichtigt, ohne dass damit eine zusätzliche bauliche Verdichtung unmittelbar am Gewässer gefördert würde.

Die Anpassung des Gewässerraums entlang der bestehenden Gebäude stellt somit einen sachgerechten Ausgleich zwischen den tangierten öffentlichen und privaten Interessen dar. Sie berücksichtigt sowohl die ökologischen Rahmenbedingungen als auch die siedlungsstrukturelle Realität und ist als verhältnismässig sowie rechtskonform zu beurteilen.

Fazit / Entscheid

Die Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt 01.02_10c auf die Linie der bestehenden Gebäude wird im Lichte der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten als sachgerecht, verhältnismässig und rechtlich zulässig beurteilt.

Die Massnahme stellt einen tragbaren Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen an der Gewässerraumfreihaltung sowie dem Hochwasserschutz einerseits und den privaten Eigentümerinteressen sowie der städtebaulichen Realität andererseits dar. Sie wird entsprechend dokumentiert (Art. 3 Abs. 2 RPV) und im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV begründet.

4.3 Verzicht auf Erhöhung des Gewässerraums im Fall «Hochwasser» bei diversen Abschnitten

Ausgangslage:

Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV ist der Gewässerraum so festzulegen, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Als fachliche Grundlage steht derzeit eine vom Kanton modellierte Gefahrenkarte zur Verfügung, die behördenverbindlich ist, aber hinsichtlich Detailgenauigkeit und Modellannahmen erhebliche Unsicherheiten aufweist. Es handelt sich um ein Worst-Case-Szenario, das aus wasserbaulicher Sicht die qualitativen Anforderungen für eine sachgerechte Begründung von Gewässerräumenerhöhungen nicht erfüllt. Im Auftrag der Gemeinde erarbeitet das Büro Fröhlich Wasserbau eine neue, detaillierte Gefahrenkarte. Deren Fertigstellung verzögert sich jedoch aufgrund fehlender oder unzureichender Grundlagen. Angesichts der bundesrechtlichen Frist zur Festlegung der Gewässerräume bis spätestens 31.12.2026 kann der Abschluss dieser Arbeiten nicht abgewartet werden. Auf Erhöhungen der Gewässerräume zum Schutz vor Überschwemmungen wird deshalb vorläufig verzichtet, bis die neue Gefahrenkarte vorliegt und die bestehenden Grundlagen revidiert und präzisiert sind. Im Rahmen der Gefahrenkartenrevision wird gleichzeitig ein Hochwasserschutzkonzept für die Gemeinde erarbeitet, das anschliessend schrittweise mit Wasserbauprojekten umgesetzt wird. Mit der Realisierung dieser Projekte wird sich die hydraulische Situation wesentlich verändern, sodass der Gewässerraum in diesem Zusammenhang ohnehin neu zu beurteilen ist.

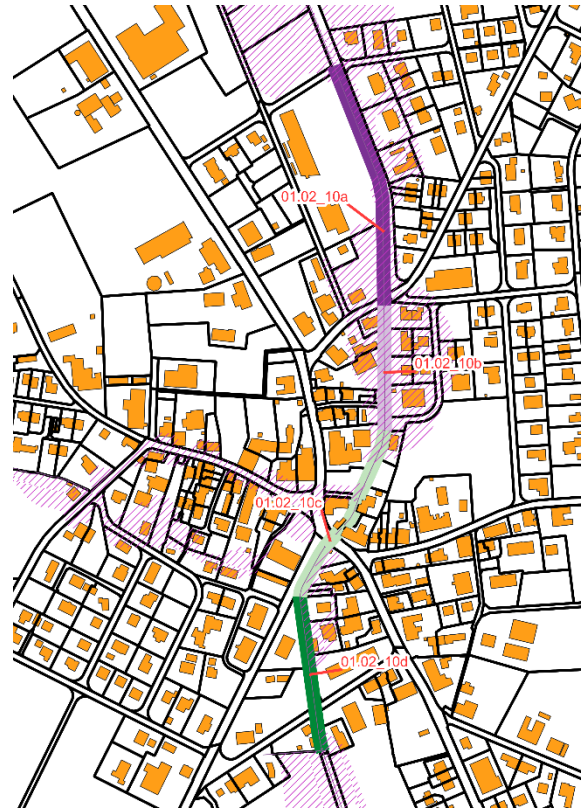


Abbildung 20: Betroffene Gewässerraumabschnitte im Bereich Gefahrenkarte Wasser (Schraffur); eigene Darstellung

Betroffene Interessen:

- Öffentliches Interesse an einem vorsorglichen und ausreichenden Hochwasserschutz für Menschen, Tiere, Infrastrukturen und Sachwerte sowie an der konsequenten Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton.
- Private Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an der Wahrung der Eigentumsgarantie, an einer Beschränkung von Eingriffen in ihre Nutzungsmöglichkeiten sowie an Planungs- und Rechtssicherheit.

Beurteilung der Interessen:

Das öffentliche Interesse am Schutz von Menschen, Tieren, Bauten und Anlagen vor Hochwasserereignissen ist hoch zu gewichten. Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass Gefahren erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Ein gegenüber dem Minimalmass erweiterter Gewässerraum kann ein wirksames und robustes Element des Hochwasserschutzes darstellen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine fachlich tragfähige und nachvollziehbare Begründung der Ausdehnung des Gewässerraums. Eine solche Begründung lässt sich auf Basis der bestehenden, in methodischer

Hinsicht unpräzisen Gefahrenkarte derzeit nicht erbringen. Mit den vorliegenden Daten kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden, wie viel Raum die Gewässer im massgebenden Hochwasserereignis tatsächlich benötigen. Eine belastbare hydraulische Bemessung ist erst mit der im Aufbau befindlichen, detaillierten Gefahrenkarte möglich.

Das private Interesse der Grundeigentümerschaften ist ebenfalls erheblich: Eine weitergehende Vergrösserung des Gewässerraums führt zu zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen, kann Minderausnutzungen bewirken und greift damit in die Eigentumsgarantie ein. Solche Eingriffe sind zwar grundsätzlich zulässig und im Hinblick auf den Hochwasserschutz oftmals notwendig, sie müssen jedoch verhältnismässig und sachlich begründet sein. Eigentümerinnen und Eigentümer haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Einschränkungen ihres Grundeigentums auf verlässlichen, überprüfbaren Grundlagen beruhen.

Gegenüberstellung und Abwägung der Interessen:

Dem hohen öffentlichen Interesse an einem umfassenden Hochwasserschutz stehen die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaften gegenüber, deren Nutzungsmöglichkeiten bei einer vorschnellen und gegebenenfalls überdimensionierten Erweiterung des Gewässerraums dauerhaft beeinträchtigt würden. Grundsätzlich geht das öffentliche Interesse am Schutz vor Naturgefahren den privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Nutzung des Eigentums vor; Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Hochwasserschutzes sind regelmässig hinzunehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Umfang der Schutzmassnahmen fachlich begründet, verhältnismässig und für die Betroffenen nachvollziehbar ist.

Aufgrund der unzureichenden Genauigkeit der heute gültigen Gefahrenkarte wäre eine weitergehende Vergrösserung der Gewässerräume zum jetzigen Zeitpunkt nur ungenau und teilweise spekulativ begründbar. Dies erhöhte das Risiko unverhältnismässiger Eingriffe in die Eigentumsrechte und dürfte auf geringe Akzeptanz bei den Betroffenen stossen. Demgegenüber ermöglicht die laufende Gefahrenkartenrevision eine präzisere Erfassung der Gefährdungslage und damit eine sachgerechte Dimensionierung der künftigen Gewässerräume. Eine auf der neuen, fachlich belastbaren Gefahrenkarte abgestützte spätere Anpassung der Gewässerräume kann plausibler begründet werden und wird voraussichtlich eher auf Verständnis stossen, weil die Auswirkungen auf die einzelnen Grundstücke anhand überprüfbarer Daten dargelegt werden können.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der mit Art. 41a GSchV verlangte «Schutz vor Hochwasser» nicht allein durch die Festlegung des Gewässerraums, sondern in erster Linie durch konkrete Schutzbauten und Wasserbaumassnahmen erreicht wird. Bis zur Realisierung solcher Massnahmen dient die im Zonenplan festgelegte Gefahrenzone – basierend auf der bestehenden Gefahrenkarte – als wichtige Orientierung für potenziell gefährdete Gebiete. Bereits heute verpflichtet sie Bauherrschaften, im Baubewilligungsverfahren objektspezifische Hochwasserschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen (vgl. § 21 PBV). Damit ist ein Mindestschutz auch ohne sofortige Erhöhung des Gewässerraums gewährleistet.

Insgesamt überwiegt unter den gegebenen Umständen das Interesse an einer fachlich gut abgestützten, verhältnismässigen und transparenten Festlegung des Gewässerraums das Interesse an einer sofortigen, auf unsicheren Grundlagen beruhenden Gewässerraumvergrösserung. Es ist sachgerecht, die Gewässerräume nun fristgerecht festzulegen, auf zusätzliche Erweiterungen zum Hochwasserschutz jedoch so lange zu verzichten, bis die revidierte, detaillierte Gefahrenkarte und das Hochwasserschutzkonzept vorliegen und allfällige Wasserbauprojekte konkretisiert sind.

Folgerung und weiteres Vorgehen:

Nach Genehmigung beziehungsweise Inkrafttreten der Gewässerräume ist die bestehende Richtplanmassnahme Nr. 2.5 «Festlegen der Gewässerräume» zu aktualisieren und mit einem behördenverbindlichen Auftrag zu ergänzen, wonach die festgelegten Gewässerräume nach Vorliegen der revidierten Gefahrenkarte und des Hochwasserschutzkonzepts zu überprüfen und, falls

erforderlich, anzupassen sind. Die betroffenen Gewässerraumabschnitte im Bereich der Gefahrenkarte Wasser sind in Abbildung 20 dargestellt.

5 Verfahren

5.1 Historie

Mit dem Genehmigungsentscheid des DBU Entscheid Nr.0114 (BOA/PG Nr. 2025.07-015) wurde der ursprüngliche Abschnitt 01.02_10 nicht bewilligt. Ausschlaggebend waren die zugrosszügige Auslegung der Gebiete «dicht überbaut». In Rücksprache mit dem ARE wurde die in diesem Bericht beschriebene und in den Plänen abgebildete Abgrenzung der Gebiete «dicht überbaut» austariert.

5.2 Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat verabschiedete die Gewässerraumlinienpläne und den vorliegenden Planungsbericht an seiner Sitzung vom 25. November 2025 zuhanden der öffentlichen Auflage

5.3 Vorprüfung

Da es sich um eine Korrektur aus dem Genehmigungsverfahren handelt und der Plan mit der Zuständigen Stelle im Kanton vorbesprochen wurde wird auf eine erneute Vorprüfung verzichtet.

5.4 Mitwirkung

Da es sich um eine Korrektur aus dem Genehmigungsverfahren handelt wird auf eine erneute Mitwirkung verzichtet, allfällige Anliegen können während der öffentlichen Auflage an den Gemeinderat gestellt werden.

5.5 Auflage, Einspracheverfahren

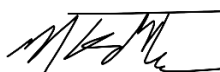
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2025 findet die öffentliche Auflage während 20 Tagen vom **06 Februar** bis **25. Februar 2026** statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. XX vom XX.XX.XXXX sowie in ortsüblicher Weise publiziert. Es wurden alle betroffenen Grundeigentümer angeschrieben.

5.6 Erlass, Genehmigung und Inkraftsetzung

Wir laufend ergänzt.

Im Auftrag des Gemeinderates

Winzeler + Bühl



Michael Kahler

Anhang 1 Literatur-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. GSchG, **1991**.
- [2] Raumplanungsverordnung. RPV, **2000**.
- [3] Hunziker, Zarn & Partner AG, *Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Thurgau. Rhein*, Frauenfeld, **2018**.
- [4] Flückiger Partner AG, *Bachunterhaltskonzept 2012. Kurzbericht*. D-1583-01, **2013**.
- [5] G. Paccaud, C. Roulier, *Espace nécessaire aux grands cours d'eau de Suisse*, 4. Aufl., Yverdon-les-Bains, **2016**.
- [6] Naturkonzept AG, *Raumbedarf für kleine Flüsse und Bäche (exkl. Thur, Sitter und Rhein). Dokumentation Geodaten,,* **2018**.
- [7] *Leitbild - Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik*, Bern, **2003**.
- [8] *Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz*, **2019**.
- [9] Hunziker, Zarn & Partner AG, *Ufersanierung Hochrhein. Massnahmenplan zur Sanierung der Ufer des Hochrheins entlang der Thurgauer Kantonsgrenze*, **2018**.

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Übersicht Gewässer, roter Rahmen = Bearbeitungsperimeter; eigene Darstellung</i>	8
<i>Abbildung 2: Gewässerraum im Querschnitt, (Planungsgrundlage Gewässerraumlينien, umwelt.tg.ch)</i>	10
<i>Abbildung 3: Gewässerraum als Korridor zwischen den Gewässerabstandslinien</i>	10
<i>Abbildung 4: Behördenverbindlicher Gewässerraumraum am Beispiel Paradies (blau); map.geo.tg.ch, geschützter Bereich</i>	19
<i>Abbildung 5: Revitalisierungsplanung Gemeinde Schlatt, rot = hoch, blau = mittel, gelb= gering; grau = keine Angaben, ohne Rhein; Quelle: map.geo.admin.ch</i>	20
<i>Abbildung 6: Gefahrenkarte; Quelle: map.geo.tg.ch Bezug: 15.07.2024</i>	21
<i>Abbildung 7: Schlüsselkurve zur Ermittlung des Raumbedarfs von Fliessgewässern; Quelle gemäss Fusszeilen</i>	22
<i>Abbildung 8: Übersichtskarte der Sondernutzungspläne in der Gemeinde Schlatt; eigen Darstellung</i>	24
<i>Abbildung 9: Untersuchungsgebiete für «dicht überbaut»; eigene Darstellung</i>	26
<i>Abbildung 10: Betrachtungsperimeter "Altparadis"; eigene Darstellung</i>	27
<i>Abbildung 11: Betrachtungsperimeter "Held"; eigene Darstellung</i>	28
<i>Abbildung 12: Betrachtungsperimeter "Mettschlatt"; eigene Darstellung</i>	28
<i>Abbildung 13: Betrachtungsperimeter «Neuparadies»; eigene Darstellung</i>	29
<i>Abbildung 14: Betrachtungsperimeter "Oberschlatt"; eigene Darstellung</i>	29
<i>Abbildung 15: Betrachtungsperimeter "Unterschlatt"; eigene Darstellung</i>	30
<i>Abbildung 16: Betrachtungsperimeter "Ziegelei"; eigene Darstellung</i>	30
<i>Abbildung 17: Betrachtungsperimeter «Unterschlatt» mit für die Reduktion des GWR geeigneten Parzellen; eigene Darstellung</i>	31
<i>Abbildung 18: Übersicht über die Abschnitte, eigne Darstellung</i>	33
<i>Abbildung 19: Schlatterbach, bachaufwärts bei Brücke Trüllackerstrasse; eigne Aufnahme (16.02.2024)</i>	35
<i>Abbildung 20: Betroffene Gewässerraumabschnitte im Bereich Gefahrenkarte Wasser (Schraffur); eigene Darstellung</i>	38
<i>Abbildung 21: Flussdiagramm Bestandsschutz; eigene Darstellung</i>	46

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Ans Gewässer angrenzende Zonen (in km).....</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 2: Auflistung der Laufmeter nach Nutzen der Revitalisierung des Dorfbachs.</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3: Berechneter und minimaler Gewässerraum der Bäche</i>	<i>34</i>
<i>Tabelle 4: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut»</i>	<i>44</i>

Anhang 1 Beurteilung «dicht überbaut»

Tabelle 4: Tabellarische Beurteilung «dicht überbaut»

Kriterium	Beschreibung	Altparadies	Held	Mettschlatt	Neuparadies	Oberschlatt	Unterschlatt	Ziegelei
Betrachtungspereimeter	Ist das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung einbezogen?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Überbauung im Betrachtungspereimeter	Ist die Überbauung im Betrachtungspereimeter dicht?	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Periphere Lage	Liegt das Gebiet peripher mit wenigen überbauten Parzellen?	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Angrenzung an Grünräume	Grenzt das Gebiet an grosse Grünräume?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Verbauung des Ufers	Ist das Ufer verbaut. neutral oder aufgewertet?	V	V	N	A	N	V	N
Raumplanerisches Interesse	Besteht ein Interesse an einer verdichteten Überbauung?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Lage in Zentrums-/Kernzone	Befindet sich das Gebiet in einer Zentrums- oder Kernzone?	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
Bauliche Verdichtung	Ist das Gebiet für eine bauliche Verdichtung prädestiniert?	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Hohe Ausnützung	Liegt das Gebiet in einer Zone mit hoher Ausnützung/GFZ?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Vorhandene Bauten und Anlagen	Ist das Gebiet bereits mit Bauten und Anlagen überstellt?	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Ausnutzung der Umgebung	Sind die Grundstücke in der Umgebung baulich weitgehend ausgenützt?	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Grünraumtangierung	Tangiert das Vorhaben bedeutende. siedlungsinterne Grünräume?	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Ufervegetation	Gibt es naturbelassene Ufervegetation oder grosse Grünflächen entlang des Ufers?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Ufernahe Bebauung	Grenzen Bauten und Anlagen direkt ans Ufer?	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Fazit⁵	dicht überbaut? ja / nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

⁵ Das untersuchte Gebiet Unterschlatt gilt nur in der Kernzone als «dicht überbaut»

Anhang 2 Verständnisfragen

Die Verständnisfragen die schriftlich gestellt wurden, sind fortlaufend beantwortet worden. Die im folgenden aufgelisteten Fragen stammen aus der Gewässerraumplanung, welche vom Kanton teilweise genehmigt wurde.

Was ist der Unterschied zwischen einer Gewässerschutzzone und einer Gewässerraumlinie?

Die Gewässerschutzzone ist Teil der Nutzungsplanung, während die Gewässerraumlinie in den Sondernutzungsplänen enthalten ist und überlagernd gilt.

Was passiert, wenn sich ein Gewässerraum über eine private Grundstücksgrenze erstreckt?

In solchen Fällen gelten die Regelungen des Gewässerraums auch für den privaten Grundstücksanteil. Die betroffenen Eigentümer werden in den Prozess einbezogen und können Stellungnahmen abgeben. Es gelten die Vorschriften nach Art. 41ff GSchV.

Welche Anforderungen gelten für Bestandsbauten innerhalb des Gewässerraums?

Bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, welche vor 1995 errichtet wurden und keine Baubewilligung besitzen, geniessen Bestandsschutz. Massgebend ist der § 94 PBG. Neue oder unbewilligte Bauten und Anlagen, die nach 1995 errichtet wurden und über keine Baubewilligung verfügen, sind nicht im Bestand geschützt und müssen zurückgebaut werden. Ein entsprechender Nachweis muss durch die Grundeigentümer erbracht werden.

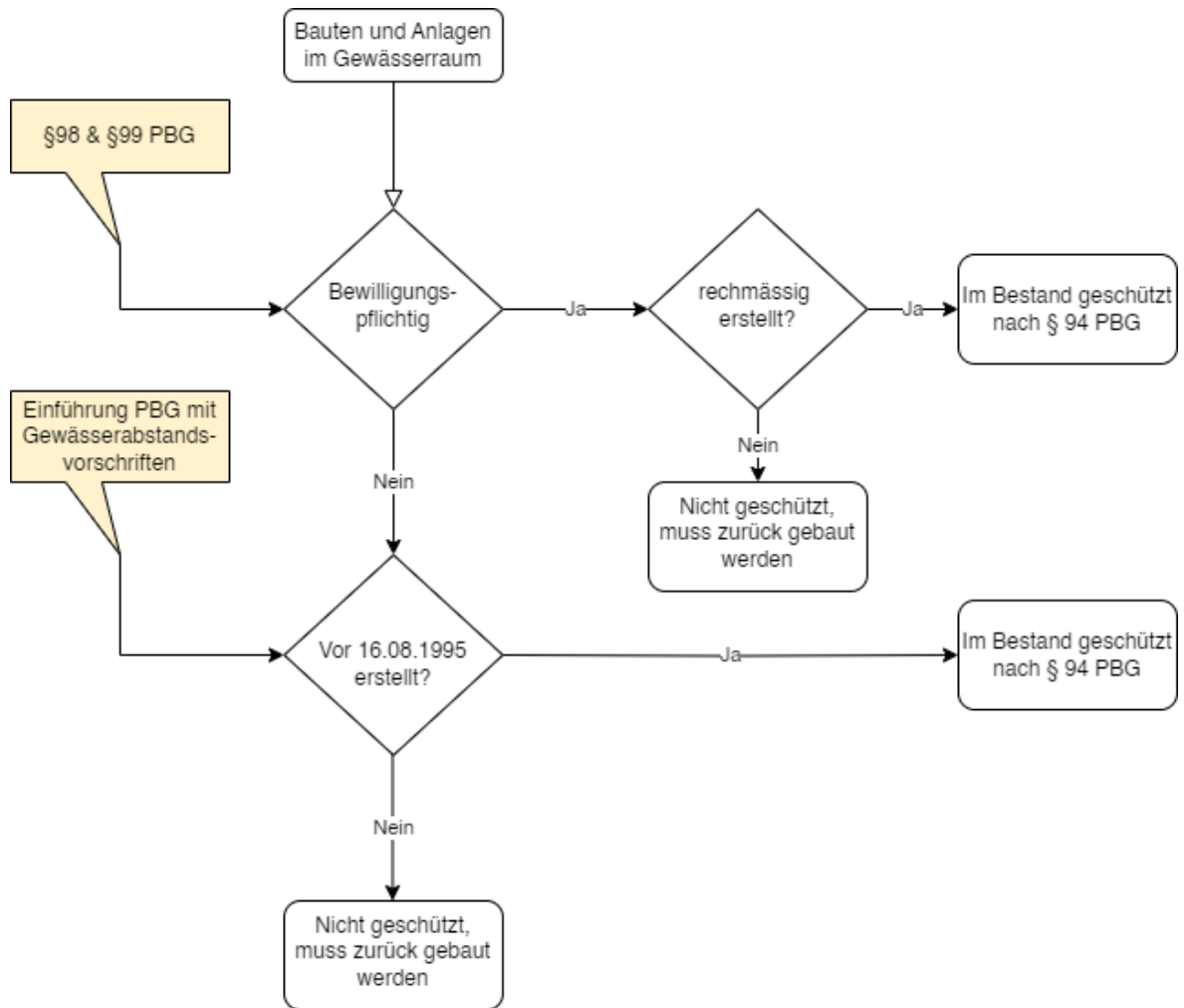


Abbildung 21: Flussdiagramm Bestandsschutz; eigene Darstellung

Wie werden private Gartenanlagen und Sitzplätze im Gewässerraum behandelt?

Private Anlagen, wie Sitzplätze oder Gartenhäuser, die in den Gewässerraum hineinragen, müssen nach Art. 41c GSchV zurückgebaut werden, sofern keine Baubewilligung vorliegt oder diese nach 1995 erstellt wurden, (siehe Abb. 79). Die Gestaltung des Gewässerraumes ist in Art. 41c GSchV geregelt. Der Gemeinderat wird den rechtmässigen Zustand verfügen.

Gilt der Bestandsschutz auch für Anlagen wie Feuerstellen oder Gartenhäuser?

Ja, der Bestandsschutz gilt für rechtmässig errichtete Anlagen. Wenn keine Baubewilligung erforderlich war, muss der Eigentümer nachweisen, dass die Anlage vor dem 16. August 1995, errichtet wurde (siehe Abb. 79). Andernfalls muss die Anlage entfernt werden.

Was passiert bei bestehenden Infrastrukturleitungen wie Gas, die den Gewässerraum queren?

Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dürfen grundsätzlich im Gewässerraum verbleiben. Bei einem Ersatz der Leitungen sollte jedoch geprüft werden, ob parallellaufende Leitungen ausserhalb des Gewässerraums verlegt werden können.

Was sind die gesetzlichen Mindestabstände für Bauten und Anlagen zu Gewässern?

Die Abstände für Bauten und Anlagen werden durch den Gewässerraum festgelegt. Wird auf den Gewässerraum verzichtet, gelten die Abstände des Planungs- und Baugesetz. Der Gewässerabstand beträgt nach § 76 Abs. 1 PBG gegenüber Seen, Weihern und Flüssen mindestens 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen mindestens 5.25 bzw. 15 m.

Was ist der Mindestabstand zu einem unterirdischen Gewässer?

Für unterirdische Gewässer, wie eingedolte Bäche, beträgt der Mindestabstand in der Regel 5.25 Meter ab der Fliessachse. Bei Gewässern mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm beträgt, der Abstand 15 Meter.

Wie wird der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten definiert?

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die bestehenden Bauten angepasst werden, sofern keine Hochwassergefährdung besteht. Eine Reduktion auf einer unbebauten Parzelle ist nicht vorgesehen. Siehe Kapitel 2.3.5

Wie wird die Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums definiert?

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum ist durch klare Vorgaben geregelt, die in Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegt sind. Die wichtigsten Punkte umfassen:

Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken errichtet werden. Zusätzlich können unter bestimmten Bedingungen folgende Anlagen bewilligt werden:

- Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten oder auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer bebauten Reihe.
- Land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit mindestens 3 m Abstand zur Uferlinie, sofern die Topografie dies erfordert.
- Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, sowie Kleinanlagen zur Gewässernutzung.

Schutz von bestehenden Anlagen und Dauerkulturen

Rechtmässig errichtete Anlagen sowie Dauerkulturen gemäss Artikel 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind im Bestand geschützt, sofern sie bestimmungsgemäss genutzt werden können.

Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Im Gewässerraum ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Ausnahmen gelten für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausserhalb eines 3 m breiten Uferstreifens, wenn mechanische Bekämpfung nicht möglich ist.

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich genutzt werden, wenn die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entspricht, beispielsweise als Streuefläche, extensiv genutzte Wiese oder Weide.

Erosionsschutzmassnahmen

Massnahmen gegen natürliche Erosion sind nur erlaubt, wenn sie dem Hochwasserschutz dienen oder unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche verhindern.

Ausnahmen

Bestimmte Einschränkungen gelten nicht für:

- Teile des Gewässerraums, die ausschliesslich der Gewässernutzung dienen.
- Den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Diese Regelungen stellen sicher, dass der Gewässerraum nachhaltig genutzt und gleichzeitig geschützt wird, um seine ökologische und funktionale Integrität zu bewahren.

Wer ist für den Unterhalt und die Pflege des Gewässerraums verantwortlich?

Der Unterhalt des Gewässerraums liegt in der Regel in der Verantwortung der Gemeinde, während für private Anlagen dieselben Vorschriften gelten wie für landwirtschaftliche Flächen.

Gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) sind folgende Details zu beachten:

Grundsatz (§ 8 WBSNG)

Flüsse und Bäche müssen so unterhalten werden, dass der gute Zustand von Gerinne, Ufer und Hochwasserschutzanlagen erhalten oder wiederhergestellt wird.

Zu den Massnahmen des Unterhalts gehören insbesondere:

- Instandstellung und Pflege der Ufer.
- Unterhalt von Wuhrwegen.
- Entfernen von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen.
- Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung.
- Pflege der Ufervegetation.
- Hangentwässerungen.
- Entfernen von lokalen Auflandungen.
- Leeren von Kies- und Holzfängen.
- Bekämpfung von Neophyten.

Zuständigkeiten (§ 9 WBSNG)

- Flüsse: Der Unterhalt obliegt dem Kanton.
- Bäche: Der Unterhalt ist Aufgabe der Gemeinde, mit Ausnahme folgender Bereiche:

Das Mähen von Uferböschungen und Dämmen ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser. Bei revitalisierten Bächen übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.

Das Entfernen von Abfall aus Fliessgewässern und forstliche Aufgaben ist Aufgabe der Gemeinde.

Welche Auswirkungen hat die Festlegung des Gewässerraums auf den Wert eines Grundstücks und werde ich entschädigt da es sich um eine materielle Enteignung handelt?

Die Festlegung eines Gewässerraums kann für Grundeigentümer erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere wenn sie ihre Parzelle für Bau- oder Landwirtschaftszwecke nutzen möchten. Dabei stellt sich häufig die Frage, ob eine solche Einschränkung eine materielle Enteignung darstellt und ob eine Entschädigung verlangt werden kann.

Grundsätzlich dient die Festlegung des Gewässerraums dem Schutz der natürlichen Funktionen eines Gewässers sowie dem Hochwasserschutz. Diese Vorgaben führen dazu, dass auf den betroffenen Flächen in der Regel nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt gebaut werden darf. In der Landwirtschaft sind oft Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung zu beachten, die beispielsweise den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verbieten. Diese Einschränkungen können den Wert eines Grundstücks mindern, weil sie die Nutzungsmöglichkeiten einschränken. Ob eine solche Wertminderung zu einer Entschädigung führt, hängt von der Intensität der Einschränkung ab. Laut Bundesgericht liegt eine materielle Enteignung nur dann vor, wenn ein bisher erlaubter oder voraussehbar möglicher Gebrauch eines Grundstücks vollständig untersagt wird und dadurch eine wesentliche Eigentumsbefugnis entfällt. Besonders gravierend wäre dies beispielsweise, wenn eine Parzelle in einer Bauzone durch die Festlegung des Gewässerraums vollständig

unüberbaubar wird. In einem solchen Fall könnte unter Umständen eine Entschädigung verlangt werden (BGE 97 I 632).

Allerdings bedeutet nicht jede Einschränkung des Eigentums automatisch eine materielle Enteignung. Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Reduktion der Nutzbarkeit allein in der Regel nicht ausreicht, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen – insbesondere dann nicht, wenn das Grundstück weiterhin wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. So wurde in früheren Fällen unter anderem eine Wertminderung von bis zu 20% als zumutbar erachtet und nicht entschädigt (BGE 97 I 632, BGE 93 I 338, BGE 111 Ib 257). Besonders für landwirtschaftliche Flächen ist eine Entschädigung eher unwahrscheinlich, da der Gesetzgeber bereits verschiedene Bewirtschaftungseinschränkungen vorsieht, unabhängig von der Gewässerräumfestlegung. Zudem erhalten Landwirte für solche Flächen in der Regel Direktzahlungen als Ausgleich (BGE 118 Ib 241, BGE 106 Ia 262).

Das Bundesgericht hat zudem klargestellt, dass eine Entschädigungspflicht nur in Ausnahmefällen vorliegt. Eine materielle Enteignung kann zwar angenommen werden, wenn eine Nutzungseinschränkung einen einzelnen Eigentümer besonders hart trifft, während andere Grundeigentümer davon nicht betroffen sind (BGE 125 II 431). Eine solche Ungleichbehandlung (sogenanntes Sonderopfer) wird jedoch selten anerkannt, insbesondere wenn die Regelung auf eine Vielzahl von Grundeigentümern angewendet wird (BGE 112 Ib 269).

Fazit

Die Festlegung eines Gewässerraums kann den Wert eines Grundstücks mindern, führt jedoch nur in Ausnahmefällen zu einer Entschädigung. Ein Anspruch besteht vor allem dann, wenn die Nutzung eines Grundstücks so stark eingeschränkt wird, dass es de facto nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Für Baugrundstücke kann das insbesondere dann der Fall sein, wenn eine geplante Überbauung faktisch unmöglich gemacht wird (BGE 97 I 632). In der Landwirtschaft hingegen sind Entschädigungen selten, da bereits bestehende Regelungen und finanzielle Ausgleichszahlungen greifen (BGE 118 Ib 241).

Welche Dokumente sollten Eigentümer bereithalten, um den Bestandsschutz nachzuweisen?

Eigentümer sollten alle verfügbaren Baupläne, Bewilligungen und gegebenenfalls alte Fotos bereithalten, die belegen, dass die Bauten vor 1995 errichtet wurden.

Anhang 3 Öffentliche Auflage und Einspracheentscheide

Wir nach der öffentlichen Auflage ergänzt.